



Kanton
Obwalden

Erläuterungen zu den geplanten Massnahmen aus der Umsetzung der Finanzstrategie 2027+ zuhanden der Anhörung

12. Dezember 2017

Inhalt

I. Zusammenfassung	3
II. Finanzstrategie 2027+	4
1. Ausgangslage	4
2. Finanzstrategie 2027+	5
2.1 Gründe für die Notwendigkeit der Finanzstrategie	5
2.2 Finanzstrategie-Leitsätze	8
III. Massnahmenpaket	12
3. Vorgehensweise / Projektorganisation	12
3.1 Projektsteuerung	13
3.2 Projektgruppe	13
3.3 Mitwirkung der Parteien und Gemeinden	13
3.4 Resultate	13
3.5 Zuständigkeit Kantonsrat	18
IV. Mantelerlass, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
V. Auswirkungen der Vorschläge auf die Einwohnergemeinden bzw. Rückmeldung aus dem Mitbericht	44
VI. Schlussbemerkung / Zeitplan	45

I. Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung des Kantons kann ohne einschneidende Massnahmen auf absehbare Zeit nicht ausgeglichen gestaltet werden. Gründe dafür sind insbesondere der stetige Anstieg der Gesundheits- und Sozialkosten sowie die wegfallenden Erträge aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA) als Folge der mit der Steuerstrategie angestrebten, gestiegenen Finanzkraft mit dem Übergang vom Nehmer- zum Geberkanton. Trotz der Umsetzung der Massnahmen aus dem Konsolidierungs- und Überprüfungspaket (KAP) im Umfang von über zehn Millionen Franken und trotz der erfolgreichen Steuerstrategie, die immerhin zu einer Reduktion der Steuerbelastung der Obwaldner Bevölkerung von hochgerechnet rund 500 Millionen Franken führte, weist die Erfolgsrechnung des Kantons bei einem Gesamtaufwand von 290 Millionen Franken ein strukturelles Defizit in der Grössenordnung von 40 Millionen Franken aus.

Um die Ausgaben des Kantons wieder mit den Einnahmen in ein Gleichgewicht zu bringen, sind ausserordentliche Massnahmen notwendig. Diese sollen dem Kantonsrat und dem Volk im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ in einem Gesamtpaket zum Beschluss unterbreitet werden. Dieses ist für die Weiterführung der Steuerstrategie und die Erbringung von weiterhin effizienten Dienstleistungen für die Bevölkerung unbedingt notwendig. Das Gesamtpaket ist ausgewogen und transparent. Es legt alle Massnahmen in einem Gesamtpaket vor, welche für die Beseitigung des strukturellen Defizits notwendig sind. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen als Gesamtpaket verabschiedet werden sollen und zugunsten der Gesamtschau auf die Durchsetzung von Einzelinteressen verzichtet werden muss.

Das Gesamtpaket beinhaltet auf der einen Seite Sparmassnahmen und auf der anderen Seite Steuererhöhungen. Die Sparmassnahmen werden auf viele Aufgaben und Leistungen und damit auf zahlreiche Schultern verteilt. Die Massnahmen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft. Mit verschiedenen Anpassungen bei den Anstellungsbedingungen und mit einem Personalabbau sind auch die kantonalen Angestellten von den Sparmassnahmen betroffen. Die Erhöhung der Steuersätze ist im Vergleich zu den in den letzten zehn Jahren vorgenommenen Steuersenkungen moderat. Auch nach der Steuererhöhung gehört Obwalden zur Gruppe der attraktivsten Wirtschaftsstandorte.

Teil des Gesamtpakets ist auch eine zukunftsgerichtete Lösung der Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich. Der Kanton und die Gemeinden schlagen gemeinsam eine neue Regelung vor, damit inskünftig Kanton und Gemeinden gemeinsam vom weiteren Erfolg der Steuerstrategie profitieren können.

II. Finanzstrategie 2027+

1. Ausgangslage

Die aktuellen Budgets (2017, 2018) und die Finanzpläne weisen massive operative Defizite in der Erfolgsrechnung aus. Dies trotz Umsetzung der Massnahmen des Konsolidierungs- und Überprüfungspaketes (KAP) im Umfang von über zehn Millionen Franken in den Jahren 2015 bis 2017. Der Ausgleich des Defizits dank der Schwankungsreserven ist aus heutiger Sicht ohne Korrekturen maximal bis zum Budget 2018 möglich. Danach ist die Schwankungsreserve aufgebraucht.

Die Entwicklung beruht – nebst den weiter ansteigenden Gesundheitskosten – in erster Linie auf den stark sinkenden Erträgen aus dem Finanzausgleich des Bundes (Ressourcenausgleich) als Folge der gestiegenen Finanzkraft des Kantons. Die kontinuierliche Zunahme der Ressourcenstärke und der damit verbundene Rückgang des Ressourcenausgleichs sind ein Beleg für die positive Entwicklung des Kantons seit der Einführung der Steuerstrategie 2006. Die Einnahmen aus der Steigerung des Kantonssteueranteils werden durch den Rückgang des Ressourcenausgleichs stark geschmälert. Der Anstieg des Ertrags reicht nicht aus, um die steigenden Kosten zu decken. Der Kanton muss auf diese Herausforderungen reagieren.

Für die kommenden Jahre besteht zudem ein erheblicher Investitionsbedarf bei öffentlichen Infrastrukturbauten und in Projekte, die den Schutz vor Naturgefahren sicherstellen.

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2017 deshalb folgendes Ziel formuliert:

**„Eine Strategie zur Erreichung
einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung
unter Berücksichtigung des NFA liegt vor.“**

Angestrebt werden eine massgebliche strukturelle Optimierung und finanzielle Entlastungen sowohl im Rahmen der bisherigen Aufgaben und Leistungsaufträge als auch der Amtsdauerplanung sowie in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP). Dies entspricht auch der strategischen Leitidee 9.1 aus der Langfriststrategie 2022+: „Der Kanton Obwalden verfolgt weiterhin eine konsequente Einnahmen-, Ausgaben- und Steuerpolitik.“

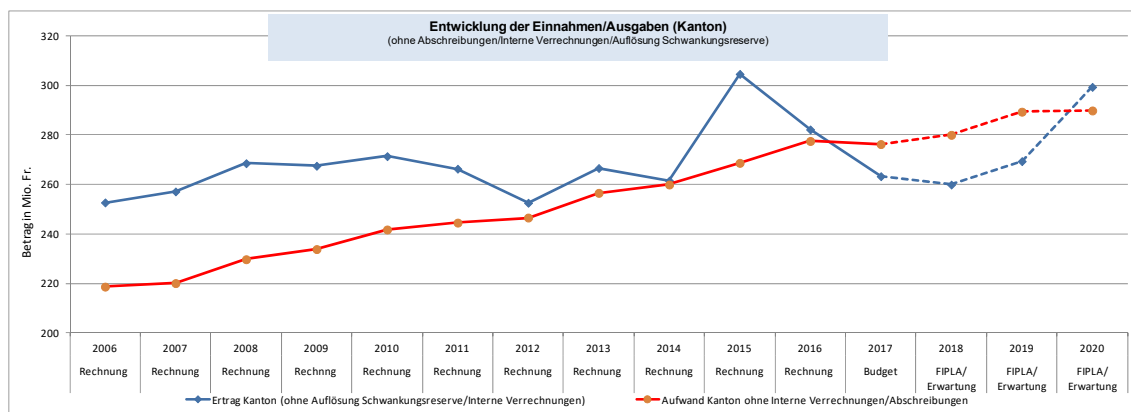
Die Erfolgsrechnung ist gemäss dem geltenden Finanzhaushaltsgesetz mittelfristig auszugleichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich der Kanton nicht für die laufenden Ausgaben verschuldet und dass auch Mittel für anstehende Investitionen zur Verfügung stehen. Mit einem gesunden Staatshaushalt kann der Kanton seine erfolgreiche Strategie weiter fortführen.

2. Finanzstrategie 2027+

2.1 Gründe für die Notwendigkeit der Finanzstrategie

Unter dem Titel „Finanzstrategie 2027+“ hat der der Regierungsrat die Strategie zur Erreichung einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung am 2. Mai 2017 verabschiedet¹.

Der Bericht zeigt die Ausgangslage bzw. die finanzielle Entwicklung des Kantons der letzten Jahre auf. Wie die folgende Darstellung zeigt, stiegen die Erträge seit 2006 trotz Umsetzung der Steuerstrategie moderat, während der Aufwand kontinuierlich anstieg.



Grafik 1: Entwicklung Einnahmen und Ausgaben Kanton Obwalden

2.1.1 Ausgabenwachstum Kanton

In den vergangenen Jahren wurden dem Kanton und den Gemeinden verschiedene neue Aufgaben zugeteilt. Sie wurden entweder von der Bundespolitik vorgegeben, wie z.B. die Heim- und Sonderpädagogikfinanzierung, die Spitalfinanzierung, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Bahninfrastrukturfonds (BiF). Diese Aufgaben führten zu grossen Mehrkosten. Bestehende Aufgabenbereiche wie das Gesundheitswesen samt IPV oder die ausserkantonalen Schulen wiesen zudem aus demographischen und gesellschaftlichen Gründen hohe Wachstumsraten auf. In diesen Bereichen hat der Kanton bzw. der Regierungsrat nur einen begrenzten Handlungsspielraum. Folgende Auflistung zeigt jene Bereiche, die für den Hauptteil der Aufwandsteigerung von 47 Millionen Franken zwischen 2008 und 2017 stehen.

Kostenentwicklung in einzelnen Bereichen					
Betrag in Mio. Fr.	Re 2008	Bdgt 2018	Zuwachs 2008 - 2018	Finanzplan 2021	Zuwachs 2018 - 2021
Gebundene Ausgaben					
Spital OW/Spitalversorgung Engelberg (Spital NW)	14.0	23.0	9.0	24.0	1.0
Spital Ausserkantonale	8.3	17.2	8.9	18.0	0.8
Heime, Sonderschulung;	16.5	16.9	0.4	17.3	0.4
Schulbeiträge Ausserkantonale	10.0	16.6	6.6	17.8	1.2
Sozialversicherung, Nettoaufwand	8.4	12.3	3.9	13.4	1.1
öV Abgeltungen/BiF	5.0	8.5	3.5	8.8	0.3
Nationaler Finanzausgleich (Ressourcenausgleich)	-	1.6	1.6	5.0	3.4
Zuwachs Gebundene Ausgaben			33.9		8.2
Beeinflussbare Ausgaben					
Personal/Behörden	49.7	56.4	6.7	54.7	-1.7
Prämienverbilligung	14.3	24.4	10.1	27.9	3.5
Kant. Finanzausgleich - Ressourcen- / Lastenausgleich	4.0	5.2	1.2	3.9	-1.3
Zuwachs beeinflussbare Ausgaben			18.0		0.5

Tabelle 1: Kostenentwicklungen in einzelnen Bereichen

Wie aus der Unterteilung ersichtlich, liegt dabei der Grossteil der Steigerung in den Bereichen der „Gebunden Ausgaben“, bei denen der Handlungs- bzw. Entscheidungsspielraum praktisch nicht vorhanden ist. Wie sich zudem aus der Finanzplanung zeigt, werden fast alle Bereiche

¹⁾ http://www.ow.ch/dl.php/de/59ccba5d84b8f/Finanzstrategie_2017_Bericht_.pdf

weiterwachsen. Nur beim kantonalen Finanzausgleich sowie beim Personalaufwand (umzusetzende Massnahmen aus der Finanzstrategie 2027+) sind bedeutende Rückgänge zu verzeichnen. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Kosten in den anderen Verwaltungsbereichen konstant blieben oder gesenkt werden konnten. So blieben beispielsweise die Kosten der Kantonsschule trotz Bezug des grösseren Schulhauses zwischen 2008 und 2016 konstant und die Nettokosten der Berufs- und Weiterbildungszentrum sanken im gleichen Zeitraum um fast 30 Prozent.

Mit dieser Entwicklung der Ausgaben steht der Kanton Obwalden nicht alleine da. In der Mehrzahl der Kantone wurden und werden Aufgaben analysiert sowie Sparprogramme entwickelt. In verschiedenen Analysen der letzten Jahre von anderen Kantonen ähnlicher Grösse wurde Obwalden als Vergleichskanton (Benchmark) herangezogen. Diese Vergleiche zeigen, dass die fünf Departemente und die Staatskanzlei des Kantons Obwalden bereits heute in den meisten Vergleichskategorien günstiger produktiv tätig sind als die Vergleichskantone. Die Verwaltung ist effizient organisiert und für die Aufgabenerfüllung stehen nur knappe bis hinreichende personelle Ressourcen zur Verfügung.

2.1.2 Ertragsentwicklung

Während der Gesamtaufwand stetig anstieg, ist beim Ertrag eine Stagnation festzustellen. Um diese Stagnation besser verstehen zu können, wird die Veränderung von wichtigen Ertragspositionen des Kantons aufgezeigt und erläutert.

Massgeblich sind für den Kanton dabei vor allem die Entwicklungen der Kantonssteuern, des Kantonsanteils an den direkten Bundessteuern, des ordentlichen Kantonsanteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Vermögenserträge (vor allem Reingewinnanteile am Elektrizitätswerk Obwalden [EWO] und der Kantonalbank Obwalden [OKB]) sowie des Bundesfinanzausgleichs.

Diese Bereiche wiesen zwischen der Rechnung 2005 bzw. 2008 und dem Budget 2018 folgende Erträge auf:

Betrag in Mio. Fr.	Re 2005	Re 2008	Budget 2018	Veränderung	
				2005 - 2018	2008 - 2018
Kantonssteuern, davon	66.0	62.9	89.8	23.8	26.9
Natürliche Personen	58.2	53.8	75.5	17.3	21.7
Firmen	4.8	5.0	9.5	4.7	4.5
übrige	3.0	4.1	4.8	1.8	0.7
Anteil direkte Bundessteuern	4.9	9.4	15.2	10.3	5.8
Regalien und Konzessionen (u.a. SNB)	15.8	11.4	10.7	-5.1	-0.7
Vermögenserträge (u.a. EWO/OKB)	10.5	18.1	19.7	9.2	1.6
Nationaler Finanzausgleich (ab 2008):					
Ressourcenausgleich		47.5	-1.5		-49.0
Lastenausgleich		5.3	6.3		1.0
Härteausgleich		9.4	-		-9.4

Tabelle 2: Entwicklung Kantonssteuern, direkte Bundessteuern, Regalien und Konzessionen sowie Vermögenserträge

2.1.2.1 Kantonssteuern/Direkte Bundessteuern

Die Kantons- und Gemeindesteuern wurden mit den vier Gesetzesrevisionen in den Jahren 2006 bis 2012 um rund 50 Millionen Franken gesenkt, der Anteil des Kantons betrug 20 Millionen Franken. Dies zeigt sich bereits in einer statischen Betrachtung, d.h. auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt der Gesetzesrevisionen ansässigen Steuerpflichtigen und ohne Berücksichtigung der Entwicklung der Bevölkerung bzw. der Steuerkraft. Im Vergleich zu 2005 stiegen die Kantonssteuern um 21 Millionen Franken und seit 2008 um 24 Millionen Franken. Dies trotz den Steuersenkungen von rund 20 Millionen Franken.

2.1.2.2 Regalien und Konzession

Die negative Ertragsentwicklung bei den Regalien und Konzession ist vor allem auf den Kantonsanteil am Reingewinn der SNB zurückzuführen. 2005 wurde die Berechnung noch nach Finanzkraft und Wohnbevölkerung vorgenommen und betrug gesamthaft 2,5 Milliarden Franken. Mit dem NFA erfolgte ab 2008 die Berechnung nur nach Bevölkerung. Seit dem starken Anstieg der Bilanzsumme der SNB und der damit einhergehenden erheblichen Währungsschwankungen, sieht die Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB noch eine ordentliche Ausschüttung zwischen einer und zwei Milliarden Franken vor.

2.1.2.3 Vermögenserträge

Der Anstieg der Vermögenserträge ist im Wesentlichen beeinflusst durch die Reingewinnablieferungen des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO) sowie der Obwaldner Kantonalbank (OKB). Beide Anstalten konnten unter anderem durch den Erfolg der Steuerstrategie, d.h. der damit einhergehenden positiven Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, ihren Reingewinn steigern und damit auch die Ablieferung an den Kanton.

2.1.2.4 Finanzausgleich des Bundes (NFA)

Bei der Ausarbeitung der Steuerstrategie bzw. der Botschaft des Regierungsrats zur Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2006 war sich der Regierungsrat der Thematik bzw. den Auswirkungen der im 2008 in Kraft tretenden NFA bewusst.

So wurde festgehalten, dass der Einfluss der Steuergesetzrevision auf den Ressourcenausgleich grundsätzlich abhängig sei vom Erfolg der Steuerstrategie. Blicke das Ressourcenpotenzial des Kantons Obwalden im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel gleich, erhalte der Kanton Obwalden unabhängig vom Steuertarif denselben Ressourcenausgleich. Mit der vorgesehenen Ausgestaltung der Steuertarife werde der Kanton Obwalden die finanziell theoretisch ausschöpfbaren Ressourcen weniger stark ausschöpfen als im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt. Dies habe zur Folge, dass bei einem Erfolg der Steuerstrategie der Ressourcenausgleich zurückgehen werde. Eine genaue Berechnung war zum damaligen Zeitpunkt aber nicht möglich, da verschiedenste Parameter vom neuen Finanzausgleich noch unbekannt waren (z.B. Dotierung des Ressourcenausgleichs, Positionierung der bevölkerungsstarken Kantone usw.). Es konnte aber vorausgesagt werden, dass der Ressourcenausgleich zeitlich verzögert wirke. Ebenfalls sei nicht zu vergessen, dass andere Bundesbeiträge sehr stark von den finanziellen Möglichkeiten des Bundes (Sparprogramme) abhängig seien und nicht vorausgesetzt werden könnten. Es sei weiter zu beachten, dass die Ausfälle des Finanzausgleichs nur beim Kanton anfallen. Die zusätzlichen Steuererträge, die durch den Zuzug von Personen erwartet werden, fallen aber mehrheitlich (rund 60 Prozent) bei den Gemeinden an. Es werde – eine erfolgreiche Umsetzung der Steuerstrategie vorausgesetzt – somit nicht zu vermeiden sein, mittelfristig die Aufteilung der Steuereinheiten zwischen Kanton und Gemeinden zu prüfen.

Ebenfalls wurde erwähnt, dass der Härteausgleich als temporäre Übergangshilfe konzipiert und somit nicht eigentlicher Bestandteil des neuen Ausgleichssystems sei. Die jährlichen Beiträge aus dem Härteausgleich und somit auch das Gesamtvolumen des Härteausgleichs wurden später abschliessend festgelegt und für acht Jahre (2008–2015) eingefroren. Danach reduzierten sich die Beiträge um jährlich fünf Prozent des Anfangsbetrags. Das Eidgenössische Parlament könne alle vier Jahre gestützt auf einen Wirkungsbericht darüber befinden, ob der Härteausgleich ganz oder teilweise aufgehoben werde. Somit würden im Rahmen des Härteausgleichs maximal 28 Jahre Beiträge ausbezahlt. Der Härteausgleich stehe nur ressourcenschwachen Kantonen zur Verfügung. Werde ein ressourcenschwacher Kanton, der vom Härteausgleich profitiert, während der Dauer des Härteausgleichs ressourcenstark, so verliere er seinen Anspruch auf den Härteausgleich.

2.1.2.6 Entwicklung des Bundesfinanzausgleichs seit 2008

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Steuerstrategie hat sich die Finanzkraft bzw. der Ressourcenindex des Kantons positiv entwickelt. Seit der Einführung der NFA 2008 hat sich die Ressourcenstärke des Kantons von 67.3 auf 99.1 Punkte im 2017 entwickelt. Mit dieser Steigerung ging ein Rückgang des Ressourcenausgleichs von 47,5 Millionen auf 0,2 Millionen Franken einher. Im Jahr 2018 ist der Kanton Obwalden erstmals ein Geberkanton und muss 1,6 Millionen Franken in den Finanzausgleich einzahlen.

Erwartete Entwicklung Bundesfinanzausgleich ab NFA-Einführung 1.1.2008							
Bereich	R 2008 in 1'000 Fr.	R 2013 in 1'000 Fr.	R 2017 in 1'000 Fr.	Bdgt 2018 in 1'000 Fr.	IAFP 2019 in 1'000 Fr.	IAFP 2020 in 1'000 Fr.	IAFP 2021 in 1'000 Fr.
Ressourcen-Stärke Kanton	67.2	82.1	99.1	102.3	112.9	107.4	107.4
Ressourcenausgleich von Bund und Kantonen	47'481	21'869	247	-1'566	-9'000	-5'000	-5'000
Härteausgleich von Bund und Kantonen	9'441	9'441	8'498	0	0	0	0
Geographisch-Topographischer Lastenausgleich	5'296	5'647	6'147	6'188	6'238	6'288	6'338
Entwicklung Bundesfinanzausgleich	62'218	36'957	14'892	4'622	-2'762	1'288	1'338
Erwartete Entwicklung Gewinnausschüttung Schweiz. Nationalbank							
Gewinnausschüttung SNB	7'366	2'980	5'145	5'970	5'970	2'985	2'985

Tabelle 3: Entwicklung Bundesfinanzausgleich seit 2008

2.2 Finanzstrategie-Leitsätze

Die Finanzstrategie leitet sich aus der Langfriststrategie des Regierungsrates 2022+ ab.

Ziel der Finanzstrategie 2027+ ist es, die Erfolgsrechnung des Kantons im Gleichgewicht zu halten.

Die Finanzpläne 2018–2020 zeigen, dass dieses Ziel ohne einschneidende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Damit mittel- bis langfristig die Erfolgsrechnung ausgeglichen wird, hat der Regierungsrat vier Strategiefelder mit entsprechenden Schwerpunkten definiert. In allen Strategiefeldern soll das Potenzial erhoben werden, wie Aufwand eingespart und Mehrertrag erzielt werden kann:

Strategiefeld	Schwerpunkte
Steuern	Steuerbelastung Natürliche bzw. juristische Personen Erhaltung und Förderung des Steuersubstrates
Strukturen Intern	Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten Prozesse Synergien Personalbedarf Regionale Zusammenarbeit
Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton-Gemeinden	Zusammenarbeit Synergien Finanzielle Transfers Zahlungen an NFA
Leistungsangebot	Verzichtspotential Leistungsangebot Auslagerung an Dritte Beteiligungen und Beteiligungsertrag

2.2.1 Strategiefeld 1: Steuern

Es ist darauf zu achten, dass die Steuerbelastung des Kantons Obwalden im interkantonalen Vergleich nach wie vor zu den attraktivsten gehört und das Steuersubstrat weiter gestärkt werden kann.

Der Kanton Obwalden ist ein attraktiver Standort mit steuerlich optimalen Rahmenbedingungen.

Um das Steuersubstrat zu erhalten, zu entwickeln und weiter zu stärken, soll die Steuerbelastung konkurrenzfähig bleiben.

Die Fiskalerträge bilden eine Haupteinnahmequelle des Kantons. Die erfolgreiche Steuerstrategie der letzten Jahre hat die Ressourcenkraft des Kantons markant gesteigert. Schrittweise sind deshalb die Beiträge aus dem NFA zurückgegangen und in absehbarer Zeit wird der Kanton in den NFA einzahlen müssen. Die Abschöpfung beginnt bei 100 Prozent der relativen Steuerkraft, wird proportional vorgenommen und beträgt rund 5,5 Prozent (2017). Für jeden Franken an zusätzlichem Steuerpotenzial, wird der Kanton 5,5 Rappen in den Ressourcenausgleich einbezahlen müssen. Damit der Kanton trotz diesen Einzahlungen noch einen Deckungsbeitrag an seinen Haushalt einnehmen kann, ist der Kanton auf einen Ertragszuwachs bei den Steuern angewiesen – auch unter Berücksichtigung der mit dem Ertragszuwachs verbundenen Auswirkungen auf die NFA-Zahlungen.

Aus dem zusätzlichen Steuersubstrat hat auch unter Berücksichtigung des NFA ein Ertragszuwachs für den Kanton zu resultieren.

2.2.2 Strategiefeld 2: Strukturen intern

1999 wurde die Departements Einteilung ganzheitlich reorganisiert und die Anzahl der Ämter reduziert. Seit dem 1. Juli 2002 besteht der Regierungsrat aus fünf Mitgliedern. Um die in 1999 gewonnenen strukturellen und ablaufmässigen Synergien weiterhin optimal zu nutzen, wurden dazumal die bisherigen Departemente Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Planungs- und Umweltdepartement integral einem anderen Departement zugeordnet. Seit 2002 erfolgten sodann punktuelle Anpassungen u.a. die Neuzuteilung des Gesundheitsamts zum Finanzdepartement sowie des öffentlichen Verkehrs zum Volkswirtschaftsdepartement. Die Strukturen sind grundsätzlich zu überdenken und falls möglich Einsparungspotenzial aufzuzeigen, die innerhalb und/oder zwischen Departementen, Ämtern oder Abteilungen durch neue Zuteilungen bzw. Aufgabenverteilungen vorgenommen werden können.

Die kantonale Verwaltung ist effizient und effektiv.

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung verlangt immer mehr, dass sich die Verwaltung weiterentwickelt. Synergien mit Einsparpotenzial sind zu finden. In einzelnen Bereichen stellt sich dabei immer mehr die Frage, ob der Kanton selbst die Aufgaben noch effizient erledigen kann oder nicht besser eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen eingegangen werden soll.

Gewinnbringende Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinwesen sind zu suchen und zu nutzen.

2.2.3 Strategiefeld 3: Strukturen Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton – Gemeinden

Mit der Neukonzeption des innerkantonalen Finanzausgleichs ist ein erster Schritt erfolgt, um alle Gemeinden besser an einer Entwicklung innerhalb des Kantons partizipieren zu lassen. Durch den horizontalen Ausgleich und die Festlegung der Ressourcenstärke bei 85 Punkten

wird allen Gemeinden eine Mindestausstattung zur Verfügung gestellt. Wie aus den Ausführungen unter dem Punkt NFA ausgeführt, war die Verteilung der Steuereinkommen zwischen Kanton und Gemeinden oder aber die inskünftig zu tragenden Einzahlungen in den NFA ein zentraler Punkt für die Weiterführung der Steuerstrategie. Der Kanton wird seine Steuern markant erhöhen müssen, um den Vorgaben der Schuldenbremse einerseits und auch den Erwartungen an die Entwicklung des Kantons andererseits nachkommen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ist effizient und effektiv.

Unter diesem Strategiefeld ist deshalb die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu beurteilen. Es ist unabdingbar, dass Synergien zwischen Kanton und Gemeinden ausgenützt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Synergiepotenziale aufgezeigt werden und die Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dabei sind auch externe Strukturanpassungen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu prüfen.

Kanton und Gemeinden sind gemeinsam daran interessiert, ihr Steuersubstrat zu pflegen und weiter zu fördern. Daraus resultieren für die ganze Bevölkerung indirekt Verdienst und Arbeitsplätze. Wächst nun durch gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Gemeinden das Ressourcenpotenzial, steigen die Beiträge in den Ressourcenausgleich des NFA. Müsste der Kanton diese Beiträge allein bezahlen, würde sein Anteil am Erfolg einseitig geschmälert und seine Finanzlage verschlechtert. Es ist deshalb eine Lösung zu suchen, wie die Beiträge in den NFA von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen werden, wie es beispielsweise im Kanton Zug praktiziert wird.

2.2.4 Strategiefeld 4: Leistungsangebot

Der Regierungsrat hat die Leistungen der Verwaltungen bereits überprüft. Insbesondere wurde geprüft, ob – unter Einhaltung von zwingenden Vorgaben (z.B. Vollzug zwingender Bundesnormen) – Leistungen generell oder der Leistungsstandard (Qualität) reduziert werden können. Im Rahmen dieser Analyse hat der Regierungsrat insgesamt über 120 Vorschläge evaluiert. Um nun nicht nur auf der Einnahmeseite Korrekturen vorzuschlagen und auch um eine politische Akzeptanz erreichen zu können, sind zusätzliche Einsparungen auf der Ausgabenseite notwendig.

Die Leistungen des Kantons sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Prozesse sind allenfalls auf ihre Effizienz und Optimierung zu analysieren. Es gilt Überlegungen zu Auslagerungen und Ausgliederungen vorzunehmen. Ebenso sind zusätzliche, nicht fiskalische Einnahmen und Desinvestitionen in die Überlegungen miteinzubeziehen.

**Die Aufgaben und Leistungen des Kantons
sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit geprüft.**

**Der Kanton steuert seine wichtigsten Anstalten durch eine Eignerstrategie.
(Die nicht fiskalischen Einnahmen sind zu steigern und zu optimieren.)**

**Strategische Investitionen sind unter anderem durch gezielte Desinvestitionen
zu ermöglichen.**

2.2.5 Allgemein

Bisherige Abstimmungsergebnisse über beantragte Einsparungen und Mehrerträge lassen vermuten, dass es nicht leichtfallen wird, den Kantonsrat und das Volk für gezielte Massnahmen zu gewinnen. Der Regierungsrat wird sich deshalb dafür einsetzen, mit einer ganzheitlichen Finanzstrategie für das nächste Jahrzehnt das Verständnis dafür zu wecken, rechtzeitig operative

Defizite in der Erfolgsrechnung zu vermeiden. Die Finanzstrategie 2027+ richtet sich an den Kantonsrat, an die Gemeinden und an das Volk. Sie soll das Bewusstsein dafür fördern:

- dass zwingend Massnahmen umgesetzt werden müssen, welche zu einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung führen;
- dass wiederkehrende operative Defizite in der Erfolgsrechnung Schulden verursachen;
- dass Schulden die Erfolgsrechnung mit Zinsaufwand belasten;
- dass der Kanton seinen Handlungsspielraum nur behält, wenn jetzt aktiv gehandelt wird;
- dass der Wohn- und Wirtschaftsstandort Obwalden an Attraktivität einbüsst, wenn sich seine Finanzlage verschlechtert;
- dass es wichtig ist, die Massnahmen zum Rechnungsausgleich frühzeitig zu ergreifen, damit sie erträglich ausgestaltet werden können.

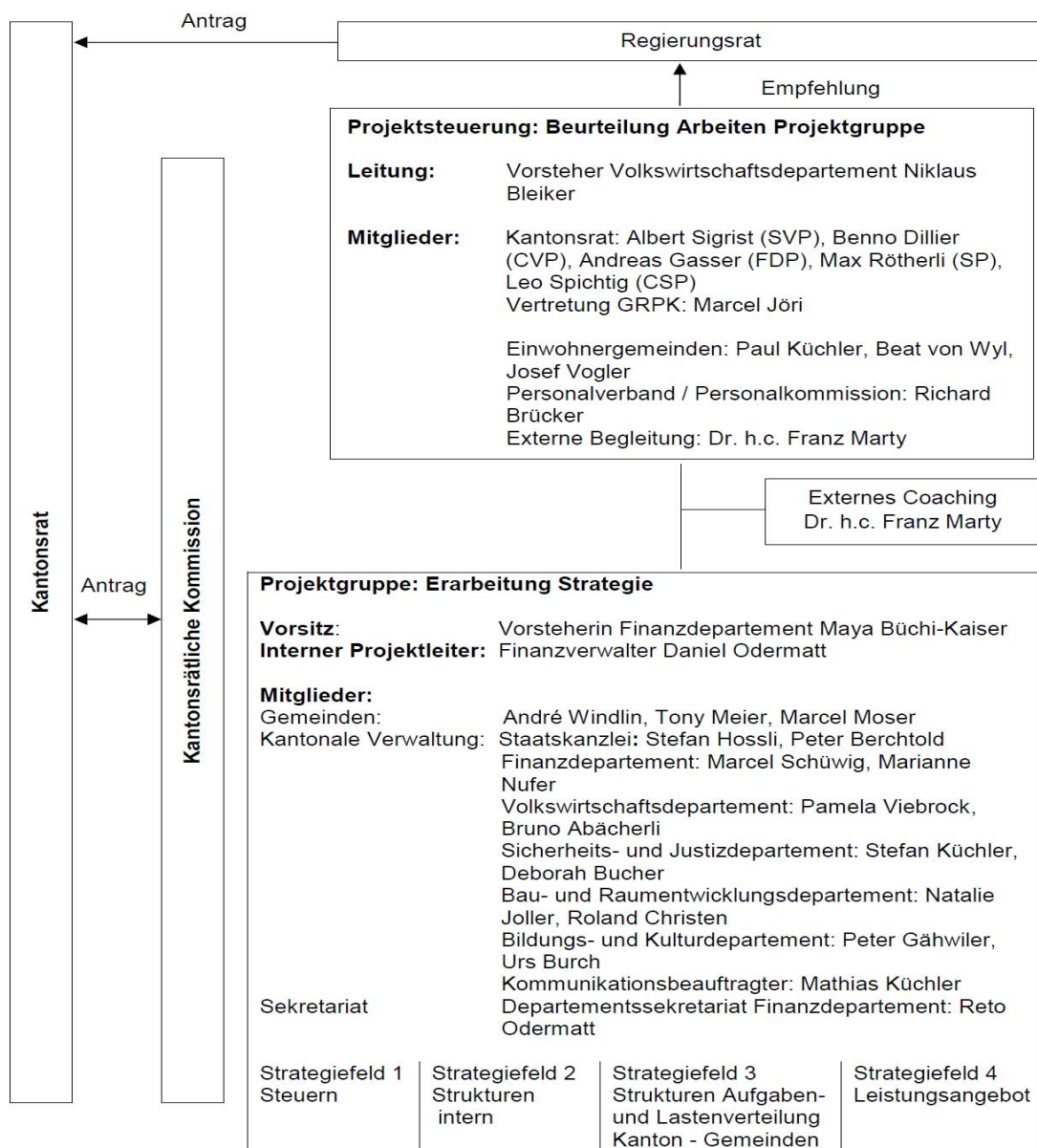
Die Bevölkerung, der Kantonsrat und die Gemeinden sind auf die künftige finanzielle Entwicklung und Zukunftsaussichten des Kantons zu sensibilisieren.

III. Massnahmenpaket

Die Finanzstrategie 2027+ soll für mindestens 10 Jahre als Leitfaden dienen. Um dem anhaltenden Ungleichgewicht zwischen den Ein- und Ausgaben des Kantons zu begegnen, wurde auf der Grundlage der Strategie verschiedene Massnahmen zu den einzelnen Strategiefeldern erarbeitet.

3. Vorgehensweise / Projektorganisation

Um der zeitlichen Dringlichkeit einerseits und der frühzeitigen Information bzw. Einbindung der Politik andererseits gerecht zu werden, wurde eine Projektorganisation gewählt, die die verschiedenen Anspruchsgruppen frühzeitig am Prozess beteiligt und die sich in früheren, ähnlichen Projekten bewährt hat.



Grafik 2: Projektorganisation

3.1 Projektsteuerung

Die Projektsteuerung hatte die Aufgabe das Projekt zu begleiten, dem Regierungsrat Anträge zu unterbreiten und die verschiedene Anspruchsgruppe einzubeziehen. Bei bisherigen ähnlichen Projekten (GAP, KAP) wurde der Kantonsrat jeweils frühzeitig im Sinne einer Steuerungsgruppe mit einbezogen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, weshalb sie auch bei diesem Projekt angewandt wurde.

Die Steuerungsgruppe genehmigte in einem ersten Schritt das Vorgehen, beriet die Massnahmen und reflektierte den Veränderungsprozess. In einem zweiten Schritt nahm sie zu den zwischenzeitlich ausgearbeiteten Vorschlägen Stellung und unterbreitete diese im Sinne einer Vernehmlassung dem Regierungsrat.

3.2 Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe erste Massnahmenvorschläge zu erarbeiten. Diese wurden danach von der Projektsteuerung und dem Regierungsrat weiterbearbeitet. Unter der Leitung der Finanzdirektorin waren alle Departemente und die Staatskanzlei darin vertreten.

Die Massnahmenvorschläge für die einzelnen Strategiefelder wurde durch die Projektgruppe erarbeitet.

3.3 Mitwirkung der Parteien und Gemeinden

Der enge Zeitplan lässt keine ordentliche Vernehmlassung zu. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat entschieden, auf eine ordentliche Vernehmlassung zu verzichten. Anstelle dessen wurde das Vorgehen gewählt, die Leitsätze der Finanzstrategie 2027+ zuerst durch die konkreten Entlastungsmassnahmen zu ergänzen und beide Elemente zusammen einer Anhörung zu unterbreiten. Dies, zusätzlich zu ihrer Möglichkeit, ihre Interessen in der Projektsteuerung einzubringen.

Den Gemeindepräsidien sowie den Gemeinde-Finanzchefs wurden zudem die bedeutendsten Massnahmen, welche eine direkte Auswirkung auf die Gemeinden haben, vorgestellt und anschliessend im Sinne einer Anhörung zur Stellungnahme zugestellt. Die entsprechenden Rückmeldungen sind in den entsprechenden Gesetzesvorschlägen bzw. unter Kapitel V. aufgeführt.

3.4 Resultate

Der Regierungsrat nahm von den verschiedenen, von der Projektgruppe gesammelten und von der Projektsteuerung mit Anregungen weitergeleiteten Massnahmen in einem ersten Schritt Kenntnis. Nachdem zu den vorgeschlagenen Massnahmen konkrete Massnahmenblätter von den Departementen erstellt wurden, bzw. nach weiteren Vorgaben des Regierungsrats zusätzliche Massnahmen erarbeitet worden sind, hat der Regierungsrat die Massnahmen im Detail beraten. Zwischen Mitte September und Mitte Oktober wurden sodann die zur Umsetzung vorgesehen Massnahmen beschlossen.

Insgesamt sind über 85 Massnahmen zur Umsetzung vorgesehen. Da die Massnahmen nicht alle unmittelbar in den nächsten zwei Jahren umgesetzt werden können bzw. die Umsetzung zusätzliche Abklärungen notwendig sind, bleiben rund 70 Massnahmen, die in diesem Gesamtpaket umgesetzt werden sollen. Die weiteren 15 Massnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

Der Regierungsrat hat entschieden, dass alle Massnahmen ungeachtet der jeweiligen Entscheidungskompetenz zur Wahrung eines ausgeglichenen Pakets umzusetzen sind. Dies bedeutet, dass die Massnahmen, welche durch den Regierungsrat oder die Departemente entschieden werden, unter dem Vorbehalt der Annahme des Gesamtpakets durch den Kantonsrat und der Stimmbevölkerung stehen. Die Einwohnergemeinden unterstützen dieses Vorgehen explizit.

Für die Erreichung einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung sind Einsparungen in der Grössenordnung von 40 Millionen Franken notwendig. Dazu werden steuerliche Massnahmen im Umfang von rund 20 Millionen Franken und übrige Entlastungen der Erfolgsrechnung von rund 20 Millionen Franken vorgeschlagen. Die Sparmassnahmen und Steuererhöhungen halten sich in etwa die Waage. Die Sparmassnahmen werden auf viele Aufgaben und Leistungen sowie das Personal und damit auf breit verteilt.

In der Beantwortung der Motion zum Bildungsgesetz sind zusätzlich neun Vorschläge mit einem zusätzlichen Einsparungspotential von 2,5 Millionen Franken im gesetzgeberischen Prozess.

Eine Übersicht über sämtliche detaillierten Vorschläge ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich, wobei Grundlage das Budget 2017 bildet:

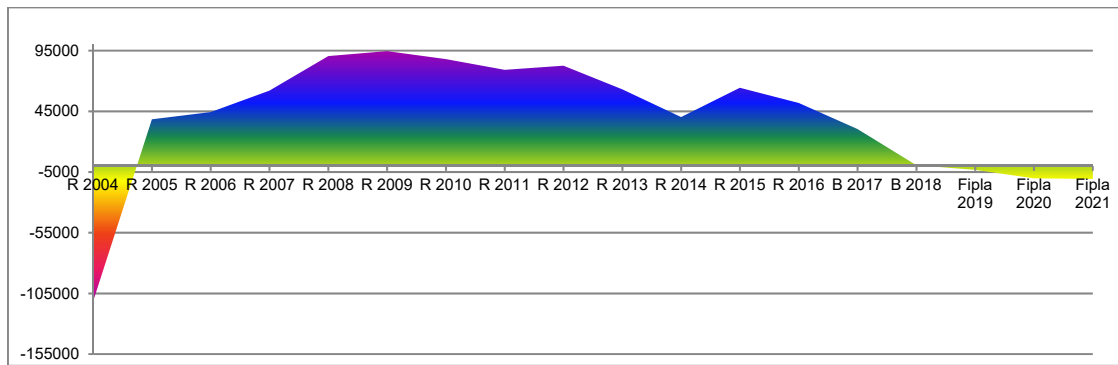
Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)		Verbesserungen gegenüber Budget 2017
STK1	Effizienter Kantonsratssitzungen (insbesondere vermehrte Halbtagesitzungen)	Fr. 28'000.00
STK3	* Kantonsrätliche Kommissionen: - max. Kommissionsgrösse bei 11 KR; - Erhöhung der Kompetenzen für den Regierungsrat	Fr. -
STK4	Nicht kantonsrätliche Kommissionen: Überprüfung von Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionen	Fr. 9'500.00
STK5	Überprüfung der Organisation Ratssekretariat / Landschreiber	Fr. 45'000.00
STK6	Datenschutzbeauftragter; Reduktion Beratungsleistung und Verhandlung Kostenteiler	Fr. 12'000.00
STK7	Reise- und Spesenentschädigungen/Feierlichkeiten, Empfänge, Ehrenkosten; Kürzungen im Rahmen der Budgetvorgaben für die Verwaltung	Fr. 20'000.00
STK8	Optimierung der Administrativen Abläufe innerhalb der Verwaltung, z.B. Verzicht auf Druck und Verteilung RRB's per interner Post	Fr. 5'000.00
STK9	* Amtsblatt: mögliche Einsparungen durch alternative Erscheinungsform	Fr. -
STK10	Leistungsverzicht Staatsarchiv; Ausnutzung zukünftiger Einsparung der elektronischen Langzeitarchivierung	Fr. 50'000.00
STK11	Aufgaben für "Externe" Revisionsstelle muss je nach Mandat kostendeckend sein	Fr. 20'000.00
STK12	* Finanzkontrolle: Verzicht auf Aufsicht über Kirchgemeinden	Fr. -
STK13	* Optimierungsmöglichkeiten/ Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, DS, STK & FV (Bereich Rechtsmittelbehandlung)	Fr. -
FD1	Überprüfung Effizienzsteigerung (u.a. durch Synergiennutzung mit RD, STK)	Fr. 25'000.00
FD2	Umgang mit Vergütungen von externen Mandate von Kantonsangestellten (z.B. Kommissionen, Vorstand, VR) an Kanton, im Gegenzug volle Anrechnung der Arbeitszeit bzw. Reduktion Arbeitszeit/Lohn	Fr. 20'000.00
FD3	Optimierung bei Ausschreibung Unfallversicherung / KTG samt Anpassung Privatdeckung bei Unfallversicherung	Fr. 100'000.00
FD4	Zusätzliche Einsparungen im Personalbereich durch Personalmassnahmen	Fr. 2'500'000.00
FD5	Out- oder Insourcing Lohnadministration (z.B. mit Einwohnergemeinden oder Zusammenschluss mit anderen Kantonen)	Fr. 50'000.00
FD6	Kreditoren-Workflow mit Erhalt e-Rechnungen (KASPI/swisscom)	Fr. 20'000.00
FD7	Optimierungen in der Abteilung Steuerbezug/Inkasso für Strafsachen	Fr. 15'000.00
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA	Fr. 3'250'000.00
FD9	Reduktion der ILZ-Schnittstellen / Kompetenzen zwischen ILZ und Kanton verbessern;	Fr. 200'000.00
SJD/ FD12	Motorfahrzeugbesteuerung, Energieeffiziente Fhz weniger stark entlasten; ineffiziente Fahrzeuge höherer Malus	Fr. 500'000.00
FD13	Reduktion Personal aufgrund Wegfall Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr. 40'000.00
FD14	Effizientere Veranlagungen bzw. Vorgaben für Anzahl Veranlagungen/Person erhöhen	Fr. 160'000.00
FD15	Einsparungen durch die Einführung e-Steuerdossier anstelle von Scan-Center;	Fr. 500'000.00
FD16	Individuelle Prämienvorbereitung IPV; - Senkung des IPV Beitrag und Überbudgetierung sowie des Verwaltungsaufwands	Fr. 4'750'000.00
FD17	Laboratorium der Urkantone (LdU);	Fr. 190'000.00
FD18	Verbesserung der Kontrollen der Spitalrechnungen (Automation)	Fr. 100'000.00
FD19	Einschränkung Behandlungsart für gewisse Fälle (ambulant anstelle stationär)	Fr. 150'000.00
FD23	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr. 5'000.00
FD24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung	Fr. 20'000'000.00
SJD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV	Fr. 25'000.00
SJD2	Aufsicht über Gemeinden & andere Körperschaften muss kostendeckend erfolgen	Fr. 30'000.00
SJD3	KAPO: Leistungsgruppe "Signalisation und Reklamen" kostendeckend erbringen	Fr. 30'000.00
SJD4	* KAPO: Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen; Einsatzleitzentralen	Fr. -
SJD6	* Zusammenarbeit im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug mit NW und UR prüfen	Fr. -
SJD7	KAPO: Erzielung von Synergien bei Administration	Fr. 25'000.00
SJD8	Zivilschutz: Zusammenlegung mit NW	Fr. 25'000.00
SJD9	Militärverwaltung: Wehrpflichtersatz mit NW oder allenfalls in NSP (bereits in Arbeit)	Fr. 50'000.00
SJD10	* VSZ: Führungsstruktur auf Effizienz hin prüfen	Fr. -
SJD11	VSZ: Entschädigung Kanton erhöhen (z.B. Versteigerung Nr.-Schilder)	Fr. 50'000.00
SJD12	Rütimattli: Reduktion der Abgeltung	Fr. 200'000.00
SJD15	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr. 5'000.00
VD1/2	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV sowie Prozessoptimierungen	Fr. 55'000.00
VD3	MCCS; die Finanzierung wird im gesamten Kontext mit den anderen Kantonen grundsätzlich überdacht	Fr. 250'000.00
VD4	Überprüfung Beiträge an Organisationen (vgl. z.B. SAB)	Fr. 10'000.00
VD5	Reduktion der Abgeltungen ÖV um rd. 5% durch Effizienzsteigerung bei Leistungserbringern und Kürzung der Beiträge an Linien mit sehr tiefen Deckungsgrad	Fr. 200'000.00
VD8	Prozessoptimierung Grundbuch (u.a. 1 Grundbuchkreis)	Fr. 25'000.00
VD9	* Konzentration auf Webseite "Obwalden in Zahlen"	Fr. -

Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)		Verbesserungen gegenüber Budget 2017
VD10	Tourismus: Koordination und Vernetzung kantonal sowie Abläufe sind zu optimieren	Fr. 12'000.00
VD11	Kürzung der Beiträge an gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (Tourismus) -> Ausrichtung der Organisationen an neue (elektronische) Marktstrukturen/Zusammenschluss von Organisationen und Vereine	Fr. 40'000.00
VD12	* Zusammenführung der Strukturen Grundbuchamt und Aussenstelle Steuerverwaltung in Engelberg (Reduktion Infrastruktur)	Fr. -
VD13	Vorgabe für Effizienzsteigerungen bei Ausgleichskasse	Fr. 30'000.00
VD14	* Arbeitsinspektorat (interkant. Zusammenarbeit)	Fr. -
VD15	Aufgaben von Chemie-, Öl- und Strahlenwehr bündeln;	Fr. 25'000.00
VD16	Reduktion Kantonsbeitrag Viehwirtschaft	Fr. 35'000.00
VD17	Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Anspruchsberechtigung bei den Ergänzungsleistungen	Fr. 50'000.00
BKD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV → Strategiefeld "interne Strukturen"	Fr. 30'000.00
BKD2	Reduktion Transferaufwand bei Tertiärer Bildung (Ausserkantonale Schulen)	Fr. 200'000.00
BKD4	Trägerschaft Fachhochschule Zentralschweiz; Einfrieren der Beiträge	Fr. -
BKD8	Kulturförderung; vermehrte Finanzierung über Swisslos und Reduktion der Beiträge um 3%	Fr. 70'000.00
BKD9	Reduktion der Beiträge Denkmalpflege	Fr. 40'000.00
BKD10	Denkmalpflegeheft: Vollkostenrechnung und Abrechnung über Swisslos	Fr. 25'000.00
BKD11	Inventare und Schutzpläne; Überarbeitungszyklus der Schutzpläne neu 20-25 Jahre anstelle der heutigen Vorgabe von 15 Jahre	Fr. 7'000.00
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Arbeitgeber/Gemeinden	Fr. 14'000.00
BKD13	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr. 8'000.00
BRD1	Überprüfung Effizienzsteigerung / Synergiennutzung mit RD, STK & FV	Fr. 25'000.00
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeiträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen	Fr. 1'350'000.00
BRD5	Bewirtschaftung aller Parkflächen der kantonalen Verwaltung	Fr. 150'000.00
BRD7	Prüfen Pooling/Neuorganisation der Hauswartungen und Raumpflege	Fr. 100'000.00
BRD8	Kürzung Kantonsbeiträge an "Förderung Erneuerbare Energien"	Fr. 100'000.00
BRD9	Kantonsbeitrag im Rahmen von Programmvereinbarungen reduzieren; Beitrag Gemeinden und Restkosten erhöhen; Partikularinteresse der Begünstigten wird zurzeit nicht adäquat abgegolten	Fr. 45'000.00
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.	Fr. 3'000'000.00
BRD11	Priorisierung Investitionen / Projekte;	Fr. 200'000.00
BRD12	Priorisierung Investitionen / Projekte; Reduktion der Drittaufträge,	Fr. 50'000.00
BRD13	Reorganisation Wildhüter / Fachbereich Wildtiere und Jagd im Zuge von Pensionierungen	Fr. 20'000.00
BRD14	Materielle Prüfung Inventar Moorzäune	Fr. 20'000.00
BRD15	Natur- und Landschaftsschutz / Biodiversität -> Vorstösse auf eidg. Ebenen, um die Aufgaben/Finanzierung auf den Bund zu übertragen. Umfang von Neuabschlüssen zu Vereinbarungen zur Biodiversität reduzieren.	Fr. 75'000.00
BRD16	* Neuordnung eines Teilbereichs Naturschutz: Bewirtschaftungsverträge nach NHG	Fr. -
BRD17	Zwecksteuer Sameraatal auch auf Teilabschnitt "Alpnach" ausweiten	Fr. 200'000.00
BRD18	Drittaufträge reduzieren	Fr. 100'000.00
BRD19	Überprüfung Beiträge an Organisationen	Fr. 5'000.00
Total erwartete Einsparungen		Fr. 39'770'500.00

Tabelle 4: Massnahmenliste der Finanzstrategie 2027+

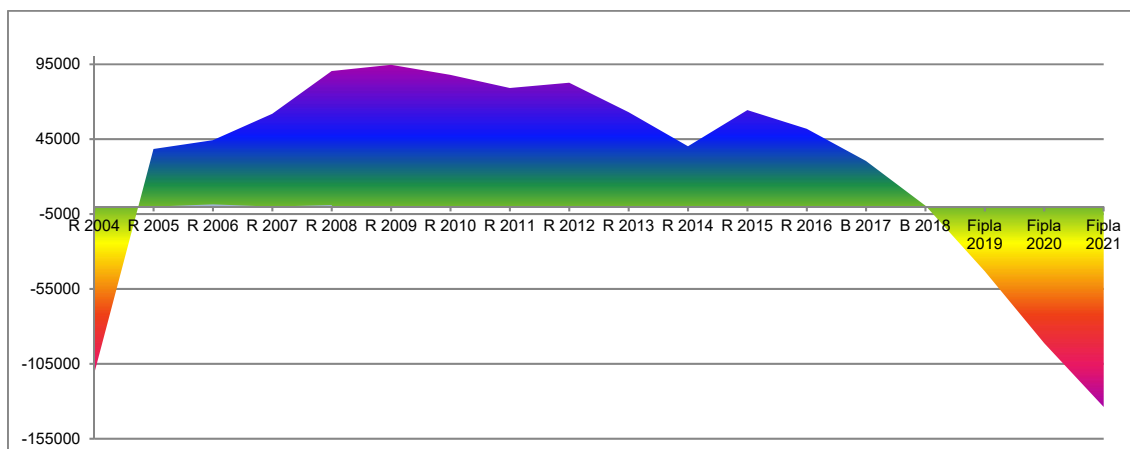
Es ist zu beachten, dass einzelne Massnahmen bereits in das Budget 2018 eingeflossen sind.

Die Massnahmen sind integral umzusetzen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Einsparungen bzw. Mehrerträge in die Integrierte Finanz- und Aufgabenplanung 2018 bis 2022 aufgenommen. Dank diesen Einsparungen kann der Finanzhaushalt des Kantons in Zukunft wieder ausgeglichen gestaltet werden.



Grafik 3: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 - 2021 - *Samt Vorschläge Finanzstrategie 2027+*

Wird das Gesamtpaket nicht umgesetzt, kann der Kanton die Vorgaben der Ausgabenbremse nicht einhalten. Ab 2019 wird deshalb eine Verschuldung zu gewärtigen sein.



Grafik 4: Entwicklung Nettovermögen des Kantons 2004 - 2021 - *Ohne Massnahmen Finanzstrategie 2027+*

3.5 Zuständigkeit Kantonsrat

In die Zuständigkeit des Kantonsrats fallen die nachfolgenden Massnahmen (Nachträge Gesetze und Verordnungen):

Massnahmen (* = Einsparpotenzial noch nicht genau absehbar)		Verbesserungen gegenüber Budget 2017
STK1	Effizienter Kantonsratssitzungen (insbesondere vermehrte Halbtagesitzungen)	Fr. 28'000.00
STK3	* Kantonsrätliche Kommissionen: - max. Kommissionsgrösse bei 11 KR; - Erhöhung der Kompetenzen für den Regierungsrat	Fr. -
STK4	Nicht kantonsrätliche Kommissionen: Überprüfung von Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionen	Fr. 9'500.00
STK5	Überprüfung der Organisation Ratssekretariat / Landschreiber	Fr. 45'000.00
STK9	* Amtsblatt: mögliche Einsparungen durch alternative Erscheinungsform	Fr. -
STK12	* Finanzkontrolle: Verzicht auf Aufsicht über Kirchgemeinden	Fr. -
FD4	Zusätzliche Einsparungen im Personalbereich durch Personalmassnahmen	Fr. 2'500'000.00
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA	Fr. 3'250'000.00
SJD/ FD12	Motorfahrzeugbesteuerung, Energieeffiziente Fhz weniger stark entlasten; ineffiziente Fahrzeuge höherer Malus	Fr. 500'000.00
FD16	Individuelle Prämienvorbildung IPV; - Senkung des IPV Beitrag und Überbudgetierung sowie des Verwaltungsaufwands	Fr. 4'750'000.00
FD19	Einschränkung Behandlungsart für gewisse Fälle (ambulant anstelle stationär)	Fr. 150'000.00
FD 24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung	Fr. 20'000'000.00
SJD4	* KAPO: Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen; Einsatzleitzentralen	Fr. -
SJD6	* Zusammenarbeit im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug mit NW und UR prüfen	Fr. -
SJD8	Zivilschutz: Zusammenlegung mit NW	Fr. 25'000.00
SJD9	Militärverwaltung: Wehrpflichtersatz mit NW oder allenfalls in NSP (bereits in Arbeit)	Fr. 50'000.00
VD3	MCCS; die Finanzierung wird im gesamten Kontext mit den anderen Kantonen grundsätzlich überdacht	Fr. 250'000.00
VD14	* Arbeitsinspektorat (interkant. Zusammenarbeit)	Fr. -
VD17	Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Anspruchsberechtigung bei den Ergänzungsleistungen	Fr. 50'000.00
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Arbeitgeber/Gemeinden	Fr. 14'000.00
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeiträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen	Fr. 1'350'000.00
BRD8	Kürzung Kantonsbeiträge an "Förderung Erneuerbare Energien"	Fr. 100'000.00
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.	Fr. 3'000'000.00
BRD17	Zwecksteuer Sameraatal auch auf Teilabschnitt "Alpnach" ausweiten	Fr. 200'000.00

Tabelle 5: Zuständigkeit Kantonsrat (Nachträge Gesetze und Verordnungen)

Nicht alle in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallende Massnahmen sind Gegenstand des beiliegenden Mantelerlasses. Dies, weil einzelne Vorschläge in den administrativen Teil des Kantonsrats fallen (Organisation, Budget, Leistungsvereinbarung) oder aufgrund zusätzlicher Abklärungen mit Dritten noch nicht umgesetzt werden können.

IV. Mantelerlass, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die durch den Kantonsrat zu verabschiedenden Massnahmen sollen im Rahmen eines einzigen Gesetzes, dem Mantelerlass verabschiedet werden. Dies hat für alle Beteiligten den Vorteil, dass sie wissen, woran sie sind und worauf sie sich verlassen können. Der Mantelerlass als Gesamtpaket schafft Transparenz. Weitere Sparprogramme und weitere Steuererhöhungen werden vermieden.

Dieses Vorgehen ist auch aus Sicht der Gemeinden zwingend. Für sie ist zu beachten, dass sie nicht nur die Belastungen (z.B. durch die neue Verordnung "Beiträge der Gemeinden an den NFA") tragen müssen, sondern auch über eine entsprechende Absicherung durch Mehrerträge aus der Steuergesetzrevision verfügen können.

Ebenfalls ist das Gesamtpaket für die Bevölkerung transparent. Mit einer Abstimmung weiss sie, in welchen Bereichen eine Mehrbelastung erfolgen wird. Diese Mehrbelastung ist aber unbedingt mit den seit 2005 einhergegangenen Steuersenkungen zu sehen. Der Kanton und die Gemeinden haben in dieser Zeit in mehreren Schritten die Steuern massiv gesenkt. Bezogen auf die Steuersenkungen lässt sich nicht nur der Erfolg der Steuerstrategie für die Steuerpflichtigen sehr gut nachweisen, sondern auch die Entlastungen aller Steuerzahlenden. Sie konnten von den Steuersenkungen über die letzten Jahre massiv profitieren. Für die Bevölkerung des Kantons Obwalden ergaben sich seit Einführung der Steuerstrategie theoretische Steuersenkungen von rund 500 Millionen Franken. Dies, da seit 2006 die Steuern in vier Schritten um insgesamt rund 50 Millionen Franken pro Jahr gesenkt wurden.

	Entlastung gemäss Botschaft (pro Jahr) in Mio. Fr.	Kumulierte Entlastung bis Ende 2017 in Mio. Fr.
Revision 2006	20.727	248.724
Revision 2007	7.881	86.691
Revision 2008	12.324	123.240
Revision 2012	6.525	39.150
Total Entlastung	47.457 pro Jahr	497.805

Tabelle 6: Steuerentlastungen Natürliche Personen gemäss Botschaft und kumuliert 2006 bis Ende 2017

Mit dem Gesamtpaket kann der Kanton die Erfolgsrechnung wieder ausgeglichen gestalten und er bleibt auf Jahre hinaus für alle ein verlässlicher, handlungsfähiger Partner. Auch sollten die notwendigen Investitionen wieder vorgenommen werden können. Dies ist für die Glaubwürdigkeit des Kantons gegen aussen wie gegen innen absolut notwendig.

Ein Gesamtpaket ist glaubwürdig und beugt im politischen Prozess einer Debatte um Einzelinteressen vor, welche der Gesamtlösung nicht dienlich wären. Der Mantelerlass wird aus gesetzestechnischen Gründen in die folgenden drei Teile unterteilt:

Anhang 1: Nachtrag Kantonsverfassung

Anhang 2: Neue Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

Anhang 3: Übrige Gesetzes- und Verordnungsänderungen

Der Regierungsrat wird die in seiner Kompetenz liegenden Beschlüsse verbindlich umsetzen, sobald die Gesetzesänderungen rechtsgültig beschlossen sind.

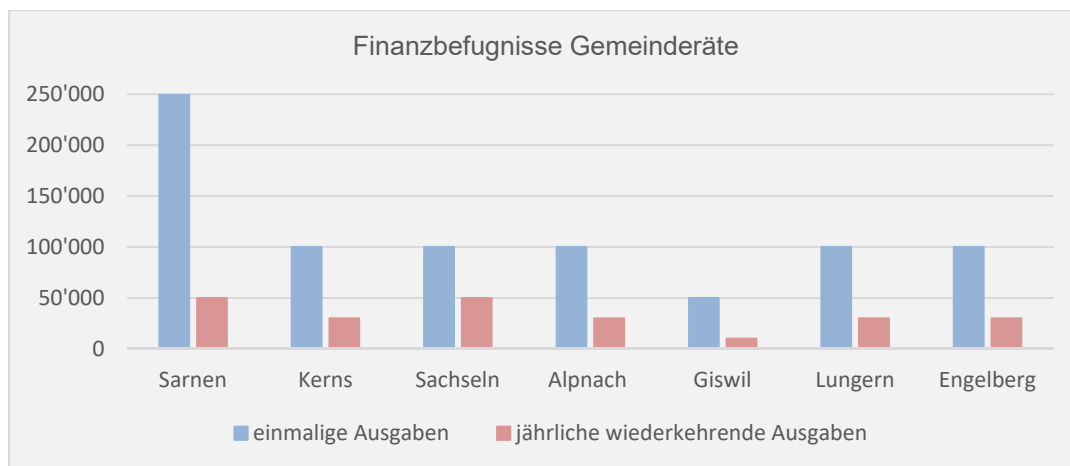
Die zu ändernden Verfassungsbestimmungen, Gesetzesartikel sowie Verordnungen sind als Anhänge zum Beschluss (Mantelerlass) aufgeführt. In den nachfolgenden Erläuterungen wird zur Referenzierung jeweils der entsprechende Anhang mit der zugehörigen Nummer der Gesetzesdatenbank aufgeführt. Die Auflistung der Erlasse in Anhang 3 folgt der Systematik der Gesetzesdatenbank.

Anhang 1

4. STK 3 – Kantonsverfassung (GDB 101.0)

Die Anzahl der Kantonsratssitzungen soll verringert, bzw. diese sollen zeitlich verkürzt werden (vermehrt Halbtagsitzungen). Dieses Ziel kann nur durch eine Reduktion der Geschäfte des Kantonsrats erreicht werden. Dies wiederum ist nur mit einer Kompetenzerweiterung des Regierungsrats möglich. Mit einer Kompetenzerweiterung des Regierungsrats durch Verdoppelung der bisherigen Beträge für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, wird den finanziellen Entwicklungen seit Inkrafttreten bzw. der Revision Kantonsverfassung in einem vernünftigen Mass Rechnung getragen.

Die Anpassung ist auch im Hinblick auf die heute geltenden Ausgabenkompetenzen der Gemeinden gerechtfertigt. Diese betragen:



Grafik 5: Ausgabenkompetenzen der Gemeinden

Anpassung von Art. 8 der Kantonsverfassung.

Entlastung ER: **nicht beziffert.**

Anhang 2

5. FD 8 – Neue Verordnung „Beiträge der Gemeinden an den NFA“

Einer der finanziell wichtigsten Massnahmen ist diese neue Verordnung, in welcher die Beiträge in den NFA innerhalb des Kantons neu geregelt werden soll.

Kanton und Gemeinden sind gemeinsam daran interessiert, ihr Steuersubstrat zu pflegen und weiter zu fördern. Daraus resultieren indirekt für die ganze Bevölkerung Verdienste und Arbeitsplätze. Wächst das Ressourcenpotenzial durch gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Gemeinden, steigen die Beiträge in den Ressourcenausgleich des NFA. Müsste der Kanton diese Beiträge allein bezahlen, würde sein Anteil am Erfolg einseitig geschmälert und seine Finanzlage verschlechtert.

Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb eine Lösung gesucht, wie die Lasten aus dem NFA in Einklang mit der Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden gesetzt werden können.

Lösungsvorschlag: Der Kanton und die Einwohnergemeinden teilen sich die künftigen Zahlungen in den NFA bzw. aus dem NFA im Verhältnis ihres Anteiles an den Kantons- und Gemeindesteuern. Dadurch partizipieren beide Gemeinwesen am zukünftigen Steuerertrag gemeinsam. Der Kanton wird dadurch entlastet.

Entlastung ER: Fr. 3 250 000.00

Die Entlastung des Kantons ist mit 3,25 Millionen Franken ausgewiesen. Es handelt sich um die Schätzung des Durchschnittswerts der Jahre 2019 – 2021. Da die Berechnung auch auf der Entwicklung der übrigen Kantone beruht, ist mit stärkeren Schwankungen und Abweichungen zu rechnen. Im Finanzplan 2018 bis 2021 geht der Kanton von Beiträgen an den NFA von zwischen 1,6 Millionen Franken (2018), 9,0 Millionen Franken (2019) und 5,0 Millionen Franken (2020/2021) aus.

Wie die rechnerische Umsetzung dieser Aufteilung zu erfolgen hat, wird in der neuen Verordnung festgehalten.

5.1 Vorgehensweise

Der bestehende Kantonsratsbeschluss des Kantons Zug zur Mitbeteiligung der Gemeinden am NFA ist als Grundlage geeignet. Einzelne Punkte dieser Vorlage müssten an die Gegebenheiten und die Ausgangslage des Kantons Obwalden angepasst werden.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf trägt dabei insbesondere folgenden Punkten Rechnung:

- Berücksichtigung des Durchschnittes aus drei Rechnungsjahren, um damit die kantonale Grundlage grösstmöglich mit der NFA-Berechnung in Einklang zu bringen.
- Aufteilung des effektiven Ressourcenausgleiches NFA zwischen Kanton und Gemeinden anhand der für die Berechnung massgebenden Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen.

Um die Berechnungsweise und den erarbeiteten Verordnungsentwurf besser verstehen zu können, erfolgen nachstehend die Erläuterungen und Berechnungsbeispiele zu den einzelnen Artikeln.

5.2 Erläuterungen

Titel

Gemäss Art. 44 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist ein kantonales Gesetz bei der "Erfüllung von Aufgaben" notwendig. Eine Verordnung ist demgegenüber anzuwenden, wenn es sich um Beitragsleistungen der Gemeinden für Lasten handelt, die dem Kanton durch ein Bundesgesetz überbunden werden. Dies ist beim Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) (SR 613.2) der Fall.

Entsprechend wurde die Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich gemeinsam mit den Einwohnergemeinden erarbeitet (GDB xxx)

Art. 1 Ziele und Zweck

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder aus den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)².

²) Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich SR 613.2

Wächst das steuerlich massgebende Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt hinaus, verliert der Kanton Obwalden am Ressourcenausgleich NFA bzw. er muss eine Einzahlung in den interkantonalen Ressourcenausgleich leisten.

Das Wachstum des Ressourcenpotenzials wird durch das Steuersubstrat im Kanton beeinflusst. Dasselbe Steuersubstrat wird im Kanton durch die Kantons- und Gemeindesteuern besteuert. Deshalb ist es gerechtfertigt, einerseits auch die Gemeinden an der Einzahlung in den interkantonalen Ressourcenausgleich zu beteiligen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei einem Rückgang des Steuersubstrates auch die Gemeinden vom Rückgang betroffen wären. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, dass die Beiträge des NFA zwischen Kanton und Gemeinden sowohl bei Ein- als auch bei Auszahlungen geteilt werden sollen. Hier gilt es, eine neue Grundlage zu schaffen. Den Rückgang der NFA-Zahlungen hatte bzw. hat der Kanton durch die getroffenen Massnahmen (KAP) und die Finanzstrategie 2027+ verkraftet. Damit einhergehend waren bzw. sind auch Verschiebungen in Finanzierungsfragen an die Gemeinden (z.B. kantonomer Finanzausgleich).

Folgerichtig ist deshalb, dass nach Umsetzung dieser Massnahmen eine neue Grundlage geschaffen wird, welche es beiden Ebenen (Kanton und Gemeinden) ermöglicht, inskünftig an den Erträgen bzw. Lasten gleichermassen zu partizipieren.

Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung

¹ *Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist:*

- a. *der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz³;*
- b. *der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz⁴;*
- c. *der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.*

² *Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden drei Jahre.*

³ *Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Bst. a und b dieser Verordnung gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.*

Zur Berechnung der Beteiligung berücksichtigt Art. 2 den Steuerertrag der natürlichen und der juristischen Personen abzüglich der erlassenen und als uneinbringlich abgeschriebenen Steuern. Um eine möglichst genaue Fristenkongruenz mit dem NFA-Ressourcenausgleich zu Grunde liegenden Daten zu erhalten, wird in Abs. 2. auf die „des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden Jahre“ verwiesen. Diese Fristenkongruenz ist wichtig, da der Steuerertrag bei Kanton und Gemeinden nicht im selben Jahr anfällt wie die Zahlungen in den bzw. aus dem NFA zu leisten sind. Es ist aber zu erwähnen, dass die Ressourcenstärke des Kantons aufgrund der einzelnen Steuerjahre berechnet wird. Die Berechnungsgrundlage des Kantons richtet sich aber nach dem Buchhaltungs- bzw. Kalenderjahr. Nebst den Kantons- und Gemeindesteuern wird für den Kanton zusätzlich der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer berücksichtigt. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Ertrag auf demselben Steuersubstrat/der Grundlage erzielt wird, welcher auch für den Ertrag der Kantons-/Gemeindesteuern massgebend ist.

Diese Bemessungsgrundlage bildet die Steuerkraft angemessen ab. Sie ist jährlich verfügbar und leicht überprüfbar. Der Steuerertrag der Gemeinden wird aufgrund der Kantonssteuer mit dem Steuerfuss der Gemeinde umgerechnet. Die Steuerkraft des Kantons und der einzelnen Gemeinden wird damit auf eine vergleichbare Basis gestellt. Diese Vergleichbarkeit ist wichtig.

³) GDB 641.4

⁴) GDB 641.4

Damit kann die Berechnungsgrundlage durch die Gemeinden nicht beeinflusst werden. Zudem liegen die Daten zeitnah vor.

Gemeinde	Jahr	Natürliche Personen; Kantonssteuerertrag (2,95 Ste.E.)				Abschr., Erlasse, Skonto	Total nat. Personen	Total nat. Personen Ø aus 3 Jahren	Juristische Personen	Total jur. Personen Ø aus 3 Jahren	Total jur./nat. Personen Ø aus 3 Jahren
		ordentliche Steuern	Nach- steuern	Quellen- Steuer	Kapital- Abfindungen						
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						
Samen	2012	18'172'228.85	31'069.15	482'495.18	370'606.40	-105'910.65	18'952'500.93		3'670'865.95		
	2013	25'942'691.50	16'435.10	607'118.50	390'850.40	-97'659.46	26'861'449.04	21'753'614.74	3'870'519.70	3'710'394.98	25'464'009.72
	2014	18'532'208.85	51'002.45	533'892.25	593'459.70	-265'683.00	19'446'894.25		3'589'799.30		
Kerns	2012	7'140'151.45	5'047.20	308'733.46	188'662.30	-51'110.45	7'593'495.96		531'978.30		
	2013	6'950'208.05	41'427.65	319'444.95	267'713.20	-27'755.80	7'553'051.05	7'707'863.34	673'508.30	623'530.58	8'331'393.92
	2014	7'476'757.00	2'052.05	304'404.25	196'988.85	-5'173.15	7'977'043.00		665'105.15		
Sachselt	2012	7'348'475.15	19'075.55	148'544.55	205'210.90	-53'506.65	7'669'811.50		818'955.75		
	2013	6'941'321.00	21'412.25	260'862.95	242'276.55	-32'059.05	7'435'826.70	7'745'482.07	1'409'390.40	1'168'499.25	8'913'981.32
	2014	7'525'396.40	212'183.05	217'485.20	233'130.85	-59'401.48	8'130'808.02		1'277'151.60		
Alpnach	2012	7'943'635.95	110'696.55	284'422.40	153'031.75	-82'481.65	8'411'317.00		994'143.10		
	2013	7'985'407.27	7'094.60	473'042.00	141'746.85	-927'243.88	7'682'059.84	8'324'191.65	1'122'081.75	1'216'081.63	9'540'273.28
	2014	8'089'367.50	44'731.35	551'120.41	266'020.10	-74'055.25	8'879'198.11		1'532'020.05		
Giswil	2012	5'031'758.55	39'259.10	135'658.85	87'292.60	-23'663.50	5'272'317.60		316'575.90		
	2013	4'113'085.95	19'099.30	155'800.80	150'779.00	-25'310.25	4'415'467.80	4'682'507.51	335'519.70	361'500.30	5'044'007.81
	2014	4'077'837.40	12'402.40	159'708.60	126'995.95	-19'221.21	4'359'737.14		432'405.30		
Lungern	2012	2'581'443.35	3'956.40	141'523.35	134'556.75	-14'554.85	2'848'937.00		533'003.60		
	2013	2'633'663.40	-17'285.90	155'043.05	123'714.10	-5'079.25	2'892'068.40	2'867'190.47	422'164.85	379'029.20	3'246'219.67
	2014	2'662'533.80	1'216.55	143'514.20	73'731.80	-22'444.35	2'860'566.00		181'919.15		
Engelberg	2012	9'021'590.60	44'119.65	346'889.82	273'767.90	-134'174.98	9'554'204.99		749'428.25		
	2013	8'711'666.75	124'387.45	479'658.60	302'548.95	-84'754.65	9'535'520.10	9'643'345.21	1'071'965.65	1'066'163.93	10'709'509.15
	2014	9'007'861.80	77'549.45	491'429.60	311'148.45	-49'692.75	9'840'310.55		1'377'097.90		
Total	2012	57'239'283.90	253'223.60	1'848'267.61	1'413'128.60	-465'402.73	60'290'512.98		7'614'950.85		
	2013	63'278'043.92	212'570.45	2'450'970.85	1'619'629.05	-1'199'862.34	66'363'364.93	62'712'116.99	8'905'150.35	8'525'199.88	71'237'316.88
	2014	57'371'962.75	401'137.30	2'401'554.51	1'801'475.70	-495'671.19	61'482'473.07		9'055'498.45		

Tabelle 7: Steuerertrag der Kantonssteuer je Gemeinde

Der Steuerertrag je Gemeinde, unterteilt nach natürlichen Personen, Abschreibungen und juristischen Personen, ist ein fester Bestandteil der Staatsrechnung. Für die Berechnung des Durchschnittes wird nun ein zusätzliches Zwischentotal „Total natürliche Personen“ eingefügt sowie der Durchschnitt aus drei Jahren berechnet. Massgebend für die Berechnung des Ressourcenbeitrages NFA für das Jahr 2018 ist der Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014.

Bei der direkten Bundessteuer gilt es zudem zu beachten, dass der Steuerertrag der direkten Bundessteuer erst im Folgejahr in Rechnung gestellt wird. Während bei der Kantonssteuer beispielsweise die provisorische Rechnung für das Kalenderjahr 2015 bereits im Jahr 2015 in Rechnung gestellt wird, wird die Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2015 erst im Kalenderjahr 2016 in Rechnung gestellt. Diesem Umstand wird mit der Bezugnahme auf „... der für die Berechnung des Ressourcenausgleiches des interkantonalen Finanzausgleichs zugrundeliegenden Jahre ...“ Rechnung getragen. Der kantonale Steuerertrag gemäss der Staatsrechnung 2015 sowie der Ertrag der direkten Bundessteuer aus der Staatsrechnung 2016 werden zu der für den Kanton massgebenden Summe addiert.

Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

¹ Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verordnung ermittelten Steuerertrages aufgeteilt nach:

- Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung;
- Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung aufgerechnet mit dem entsprechenden Einwohnergemeindessteuerfusses bei den natürlichen Personen zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.

Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Gemeinden im

Verhältnis der Summe des nach Art. 2 ermittelten Steuerertrages aufgeteilt. Es wird zuerst ermittelt, wie hoch der Steuerertrag des Kantons bzw. jener der Gemeinden aus dem vorhandenen Steuersubstrat ist. Dazu wird auf der einen Seite der Ertrag des Kantons wie folgt ermittelt:

- a. Der Steuerertrag der Kantonssteuer (entspricht der einfachen Steuer multipliziert mit dem angewendeten Steuerfuss des Kantons) sowie dem Kantonsanteil aus der direkten Bundessteuer.
- b. Mit der Umrechnung des in Bst. b erwähnten Kantonssteueranteiles auf den Gemeindesteuerertrag wird errechnet, wie hoch die Steuereinnahmen der Gemeinde effektiv sind.

Die Aufteilung der Beiträge in bzw. aus dem NFA werden somit im Verhältnis der Steuererträge von Kanton und Gemeinden zwischen diesen Gemeinwesen aufgeteilt.

Kantons- und Gemeindesteuern - natürliche Personen		Anteil bei Ø Steuerfuss Gden	Anteil bei 2.95 %
Kanton	2.95	60'288'500.98	60'288'500.98
Sarnen	4.06	26'081'011.88	18'950'488.93
Kerns	4.70	12'094'906.65	7'591'483.96
Sachseln	4.45	11'566'680.60	7'667'799.50
Alpnach	4.30	12'257'631.02	8'409'305.00
Giswil	5.00	8'932'721.36	5'270'305.60
Lungern	5.00	4'825'296.61	2'846'925.00
Engelberg	4.85	15'704'452.88	9'552'192.99
Kantons- und Gemeindesteuern - juristische personen			
Kanton	40%	7'614'950.85	
Gemeinden	54%	10'280'183.65	
direkte Bundessteuer			
Kanton - Ergebnis Abschluss 2013 für 2012 massgebend		11'316'710.70	
Total Ertrag massgebend für 2012		180'963'047.18	
davon Anteil Kanton	43.78%	79'220'162.53	
davon Anteil Gemeinden	56.22%	101'742'884.65	

Tabelle 8 Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde

Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden

¹ Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 dieser Verordnung aller Einwohnergemeinden berechnet.

Nachdem in Art. 3 zuerst die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgte, wird nun in Art. 4 die Aufteilung des Gemeindeanteiles unter den Gemeinden festgelegt.

Die Aufteilung des Gemeindeanteiles wird wiederum auf den Kantonssteuerertrag je Gemeinde abgestellt. Pro Gemeinde wird ausgewiesen, wieviel dieser Anteil an der Gesamtsumme des Kantonssteueranteiles ausmacht. Dieser Anteil ist anschliessend massgebend für die Verteilung des Ressourcenanteiles des Finanzausgleiches, welchen der Kanton zu leisten hat.

Da die Steuerkraft je Gemeinde unterschiedlich ist, ergibt sich eine unterschiedliche Belastung je Einwohner.

1. Wieviel ist die Belastung durch die NFA?						Budget 2018:		1'566'000.00					
2. Auf welche Referenzjahre bezieht sich die Belastung im Rechnungsjahr 2018?								2012, 2013, 2014					
3. Welchen Anteil haben die Gemeinden zu tragen?						872'052.71	2012	56.22%	293'484.15				
							2013	55.17%	288'000.13				
							2014	55.66%	290'568.43				
						Total Gemeindeanteil		872'052.71					
4. Wie hoch waren die Steuererträge bzw. Anteil der einzelnen Gemeinden in diesen Jahren bzw. wie ist die Aufteilung?													
Gemeinde	Jahr	Natürliche ordentliche Steuern	Personen: Nach- steuern	Kantonssteuer Quellen- Steuer	Kantons- Kapital- Abfindungen	Ausschr., Erlasse, Skonto	Juristische Personen	Total massgebender Steuerertrag	Beitrag der Gemeinde pro Jahr	Beitrag Gemeinde Total	Anteil in %	Einwohner- zahl 2017	Anteil pro Einwohner
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
Sarnen	2012	18'172'228.85	31'069.15	482'495.18	370'606.40	-105'910.65	3'670'865.95	22'621'354.88	97'771.30	310'246.48	35.58	10'165	30.52
	2013	25'942'691.50	16'435.10	607'118.50	390'850.40	-97'659.46	3'870'519.70	30'729'955.74	117'585.26				
	2014	18'532'208.85	51'002.45	533'892.25	593'459.70	-265'683.00	3'589'799.30	23'034'679.55	94'889.91				
Kerns	2012	7'140'151.45	5'047.20	308'733.46	188'662.30	-51'110.45	531'978.30	8'123'462.26	35'110.25	102'173.19	11.72	6'270	16.30
	2013	6'950'208.05	41'427.65	319'444.95	267'713.20	-27'755.80	673'508.30	8'224'546.35	31'470.45				
	2014	7'476'757.00	2'052.05	304'404.25	196'988.85	-5'173.15	665'105.15	8'640'134.15	35'592.49				
Sachseln	2012	7'348'475.15	19'075.55	148'544.55	205'210.90	-53'506.65	818'955.75	8'486'755.25	36'680.43	109'265.32	12.53	5'060	21.59
	2013	6'941'321.00	21'412.25	260'862.95	242'276.55	-32'059.05	1'409'390.40	8'843'204.10	33'837.68				
	2014	7'525'396.40	212'183.05	217'485.20	233'130.85	-59'401.48	1'277'151.60	9'405'945.62	38'747.20				
Alpnach	2012	7'943'635.95	110'696.55	284'422.40	153'031.75	-82'481.65	994'143.10	9'403'448.10	40'642.45	117'203.02	13.44	5'974	19.62
	2013	7'985'407.27	7'094.60	473'042.00	141'746.85	-927'243.88	1'122'081.75	8'802'128.59	33'680.51				
	2014	8'089'367.50	44'731.35	551'120.41	266'020.10	-74'055.25	1'532'020.05	10'409'204.16	42'880.06				
Giswil	2012	5'031'758.55	39'259.10	135'658.85	87'292.60	-23'663.50	316'575.90	5'586'881.50	24'146.95	62'051.08	7.12	3'623	17.13
	2013	4'113'085.95	19'099.30	155'800.80	150'779.00	-25'310.25	335'519.70	4'748'974.50	18'171.50				
	2014	4'077'837.40	12'402.40	159'708.60	126'995.95	-19'221.21	432'405.30	4'790'128.44	19'732.63				
Lungern	2012	2'581'443.35	3'956.40	141'523.35	134'556.75	-14'554.85	533'003.60	3'379'928.60	14'608.32	39'807.25	4.56	2'110	18.87
	2013	2'633'663.40	-17'285.90	155'043.05	123'714.10	-5'079.25	422'164.85	3'312'220.25	12'673.90				
	2014	2'662'533.80	1'216.55	143'514.20	73'731.80	-22'444.35	181'919.15	3'040'471.15	12'525.03				
Engelberg	2012	9'021'590.60	44'119.65	346'889.82	273'767.90	-134'174.98	749'428.25	10'301'621.24	44'524.43	131'306.38	15.06	4'258	30.84
	2013	8'711'666.75	124'387.45	479'658.60	302'548.95	-84'754.65	1'071'965.65	10'605'472.75	40'580.84				
	2014	9'007'861.80	77'549.45	491'429.60	311'148.45	-49'692.75	1'377'097.90	11'215'394.45	46'201.11				
Total	2012	57'239'283.90	253'223.60	1'848'267.61	1'413'128.60	-465'402.73	7'614'950.85	67'903'451.83	293'484.15	872'052.71	100.00	37'460	23.28
	2013	63'278'043.92	212'570.45	2'450'970.85	1'619'629.05	-1'199'862.34	8'905'150.35	75'266'502.28	288'000.13				
	2014	57'371'962.75	401'137.30	2'401'554.51	1'801'475.70	-495'671.19	9'055'498.45	70'535'957.52	290'568.43				

Tabelle 9: Aufteilung Massgebender Steuerertrag für Kanton bzw. Gemeinde

Aufgrund der Diskussion in der Projektsteuerung wurde ein alternatives Modell zur Berechnung des Verteilschlüssel unter den Gemeinden erstellt. Während bei der Variante 1 dieselben Jahre zugrunde gelegt werden, die für den Betrag des Ressourcenbeitrags gelten. D.h., da der Ressourcenausgleich im Jahre 2018 auf den Basisjahren 2012 bis 2014 beruht, werden auch diese drei Jahre für die Verteilung des Gemeindebeitrags beigezogen.

Als Alternativmodell wäre auch denkbar, die Verteilung auf Grund eines anderen Rechnungsjahres, z. B. dem Rechnungsjahr, welches dem Budgetjahr vorangeht, zu wählen.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig.

² Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.

Damit der Informationsfluss zwischen dem Kanton und den Gemeinden zeitnah erfolgt und den Gemeinden auch entsprechende Zahlen für die Budgetierung zur Verfügung stehen, wird in Art. 5 festgelegt, wer für die Berechnung und den Bezug der Beträge wie auch für die Information zuständig ist.

Das kantonale Finanzdepartement wird den Gemeinden für die Budgetierung jeweils Ende Juni/Anfang Juli die Beträge mitteilen. Das Eidgenössische Finanzdepartement stellt dem kantonalen Finanzdepartement im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens jeweils Ende Juni die prov. Beträge des Folgejahres zu. Anhand dieser Mitteilung kann der Gemeindebeitrag gut ermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das kantonale Finanzdepartement den Gemeinden die entsprechenden Zahlen für die Finanzplanjahre mitteilen.

Art. 6 Zahlungstermine

¹ Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.

Der Bundesrat legt die definitiven Beiträge aus/in den NFA i.d.R. im November fest. Der Ausgleich wird in zwei Tranchen fällig. Die erste Tranche muss anfangs Juni, die zweite anfangs Dezember des Folgejahres bezahlt werden. D.h. den Gemeinden bzw. dem Kanton wird nach dem Informationsfluss genügend Zeit für die Liquiditätsplanung zur Verfügung stehen.

Art. 7 Anhörung der Gemeinden bei Änderungen

¹ Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.

Beitragsleistungen der Gemeinden für Lasten, die dem Kanton durch Bundesgesetzgebung überbunden werden, werden in Form einer Verordnung erlassen (Art. 44 KV). Verordnungen werden vom Kantonsrat erlassen und unterliegen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Verordnung als Bestandteil des Mantelerlasses dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurde. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Gemeinden bei allfällige Änderungen der Verordnung ihre Anliegen einbringen können.

Anhang 3

6. FD 4 – Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1), Behördengesetz (GDB 130.4)

Unter der Massnahme FD 4 sind verschiedenste Bereiche von Einsparungen beim Personal zusammengeführt. Die in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallenden Gesetzesanpassungen betreffen das Staatsverwaltungsgesetz, des Behördengesetzes sowie die Personalverordnung. Weitere Massnahmen, insbesondere die Reduktion der Stellen liegen in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrats. Nachfolgend sind nur jene Bereiche aufgeführt, welche in die Kompetenz des Kantonsrats fallen.

Auf Grund der Reihenfolge der gesetztechnischen Anpassungen wird zuerst die Aufhebung der Überbrückungsrente aufgeführt. Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird für sämtliche Personalkategorien gestrichen. Diese Überbrückungsrente beträgt im Einzelfall Fr. 25 380.– jährlich.

Anpassung bzw. Aufhebung von Art. 51 des Staatsverwaltungsgesetzes sowie Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Behördengesetzes.

Entlastung ER: Fr. 210 000.–

Die Lohnfortzahlungspflicht soll in Bezug auf die Dauer und Höhe angepasst werden. Grundsätzlich soll auch nicht mehr zwingend eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden müssen. Das Absenzen-Management soll zudem konsequenter geführt werden können. Die detailliertere Ausgestaltung dieses Grundsatzes erfolgt in der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 (GDB 141.11) in Artikel 37.

Anpassung von Art. 59 des Staatsverwaltungsgesetzes

Entlastung ER: Fr. 100 000.–

7. STK 3 – Geschäftsordnung des Kantonsrates (GDB 132.11)

Kommissionen mit 13 Mitgliedern wurden in den letzten Jahren nur bei sehr gewichtigen Geschäften gebildet (beispielsweise Revision Gesundheitsgesetz, Justizreform, Richtplanung). Auch mit Kommissionen mit 9 oder 11 Mitgliedern sind alle Fraktionen vertreten. Einsparungen werden mit dieser Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrats nicht erreicht.

Anpassung von Art. 13 Geschäftsordnung des Kantonsrats (GDB 132.11)

Entlastung ER: **nicht beziffert.**

8. FD 4 – Personalverordnung (GDB 141.11)

Die als (freiwillige) Familienzulage bezeichnete Sozialzulage wird so angepasst, dass insbesondere Mitarbeitende mit tieferen Einkommen profitieren können. Zudem wird die besondere Sozialzulage für Angestellte mit Kindern im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad und mit einer Altersbegrenzung bis zum 16. Altersjahr ausbezahlt. Damit werden die Kosten halbiert.

Die genaue Ausgestaltung der Sozialzulagen wird der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen im Staatsdienst vom 14. März 2000 (GDB 141.114) vornehmen. Es sollen Angestellte für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad, Anspruch auf eine besondere Sozialzulage haben. Bis zu einem 100 Prozent Grundlohn von Fr. 8 000.– pro Monat soll wie bis anhin eine besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt werden. Für Angestellte mit einem höheren monatlichen Grundlohn wird je Kind noch maximal die Hälfte davon ausgerichtet.

Anpassung von Art. 33 Personalverordnung

Entlastung ER: **Fr. 230 000.–**

Das Absenzenmanagement soll konsequenter durch die Linie und das Personalamt geführt werden. Dadurch wird erwartet, dass Ausfalltage reduziert werden können.

Anpassung von Art. 36 Personalverordnung

Entlastung ER: **nicht beziffert**

In Art. 37 der Personalverordnung (GDB 141.11) wird der Grundsatz von Art. 59 Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1) genauer umschrieben. Wie bereits erwähnt, soll die Lohnfortzahlungspflicht in Bezug auf die Dauer und Höhe angepasst werden. Es erfolgt eine Reduktion des Anspruches des Grundlohnes ab dem 91. Tag bei einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit. Da ein allfälliges Unfall- bzw. Krankentaggeld nicht den Sozialzulagen unterliegt, ist die Einbusse für die betroffene Person tiefer.

In Abs. 2 soll zudem die Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung in eine „kann“-Formulierung überführt werden. Dadurch kann auf die sich ändernden Gegebenheiten flexibel reagiert werden und allenfalls auf einen Abschluss einer Krankentaggeldversicherung verzichtet werden.

Anpassung von Art. 37 der Personalverordnung

Entlastung ER: *(Fr. 100 000.– bereits unter Art. 59 Staatsverwaltungsgesetz ausgewiesen)*

Auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der Kantonalen Verwaltung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat zudem noch die Anpassungen über die bezahlten Abwesenheiten anpasst. Konkret ist die Reduktion auf eine bezahlte Pause pro Tag bzw. die Aufhebung von bezahlten Arzt- und Zahnarztbesuchen vorgesehen.

Anpassung von AB über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung (Regierungsrat)

Durch diese Entlastung sowie weitergehender, in der Kompetenz des Regierungsrates liegender Stellenkürzungen von zusammen knapp 20 Stellen erfolgt eine Entlastung der Erfolgsrechnung von Fr. 2 256 000. –.

Entlastung ER: **Fr. 2 256 000.–**

9. BKD 12 – Sportförderungsgesetz (GDB 418.1)

An allen sieben Gemeindeschulen hat eine Lehrperson die Funktion des Schulsportcoaches inne. Gleiches gilt zusätzlich für die Kantonsschule in Sarnen und die Stiftsschule in Engelberg gemäss Art. 12 des Sportförderungsgesetzes. Diese neun Schulsportcoaches sind das Bindeglied zwischen der Abteilung Sport und den sporterteilenden Lehrpersonen sowie der jeweiligen Schulleitung. Sie leisten ihre Arbeit im Rahmen eines von der Abteilung Sport erstellten Pflichtenheftes (Art. 4 AB). Die Schulsportcoaches werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Entschädigung soll neu durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. Dies führt nebst der finanziellen Entlastung beim Kanton auch zu einer Vereinfachung der administrativen Abläufe.

Anpassung von Art. 22 und Art. 23 des Sportförderungsgesetzes

Entlastung ER: **Fr. 14 000.–**

10. BRD 3 und BRD 10 – Finanzhaushaltsgesetz (GDB 610.1)

Durch Änderung der Abschreibungssätze passen sich die Auswirkungen der Abschreibungen in den Rechnungen der effektiven Nutzungsdauer der Anlagen an. Auch die neuen Abschreibungssätze sind nach wie vor im Rahmen der vom HRM2 vorgegebenen Spannweite.

Die Anpassung ist keine Sparmassnahme im engeren Sinne. Sie entschärft aber den aktuellen Druck auf die Erfolgsrechnungen, d.h. die tieferen Abschreibungssätze führen kurz- und mittelfristig zur Entlastung der Erfolgsrechnung. Durch die tieferen Abschreibungen reduziert sich aber auch die Selbstfinanzierung, wobei sich der Effekt der Entlastung langfristig wieder ausgleichen wird.

Im Finanzhaushaltsgesetz sollen die Abschreibungssätze in Art. 55 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

b. Tiefbauten	10% auf 7%
c. Hochbauten	10% auf 8%
d. Fahrzeuge	40% auf 35%
e. Investitionsbeiträge	25% auf 10%
g. Software	60% auf 50%

Durch die Anpassungen der heute angewandten Abschreibungssätze verlängert sich die Abschreibungsdauer der Anlagegüter neu wie folgt:

– Tiefbauten	von 40 auf 60 Jahre
– Hochbauten	von 40 auf 50 Jahre
– Fahrzeuge	von 8 auf 10 Jahre
– Investitionsbeiträge	von 15 auf 40 Jahre
– Software	von 4 auf 5 Jahre

Anpassung von Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes

Entlastung ER: **Fr. 4 350 000.–**

11. STK 12 – Finanzhaushaltsgesetz (GDB 610.1)

Mit einem Verzicht auf die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden wird dem heutigen, seit Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes herrschenden Zustand Rechnung getragen, dass die Kirchgemeinden den Vorgaben nicht nachgekommen sind.

Anpassung von Art. 101 Finanzhaushaltsgesetz

Entlastung ER: **nicht beziffert**

Die Einsparung ist dahingehend zu sehen, dass dieser Bereich durch die Finanzkontrolle aufgebaut werden müsste bzw. bis anhin nicht ausgeführt werden konnte. Durch die Anpassung des Artikels wird auf den zusätzlichen Arbeitsbereich verzichtet.

12. FD 24 – Steuergesetz (GDB 641.4)

An seiner Sitzung vom 2. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Finanzstrategie 2027+ beraten und verabschiedet. Hierbei wurde als eines von vier Strategiefeldern der Bereich „Steuern“ mit den Schwerpunkten „Steuerbelastung natürliche und juristische Personen“ sowie „Erhaltung und Förderung des Steuersubstrats“ definiert.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Aussagen als Handlungsspielraum festgelegt:

Juristische Personen:

- Grundsatz: Gewinnsteuersatz, wenn möglich unverändert belassen.
- Minimalsteuer erhöhen.

Natürliche Personen:

- Grundsatz: Top 5 oder 6 im Ranking ist beizubehalten; Steuererhöhung als letzte Massnahme, wobei indirekte Massnahmen bevorzugt werden.
- Grundstückgewinnsteuer: Einfache Steuer von 1,8 auf 2 Prozent erhöhen.
- Anzahl der Sozialabzüge senken und damit die Struktur der Sozialabzüge vereinfachen

Die geplanten Steuermehrerträge sollen einerseits durch eine Steuerfusserhöhung beim Kanton und andererseits durch die Anpassung der Abzüge vorgenommen werden.

Während die Steuerfusserhöhung nur zu Mehrerträgen beim Kanton führen wird, generiert die Anpassung der Abzüge ebenfalls Mehrerträge bei den Einwohner- und Kirchgemeinden. Die Mehrerträge sollen zum Teil durch die Änderung der Steuerverteilung bei den juristischen Personen "abgeschöpft" bzw. als Mehrerträge zum Kanton transferiert werden. Die Mehrerträge sollen aber auch den Gemeinden zur Finanzierung der Mehrkosten, die ihnen aus den Massnahmen der Steuerstrategie entstehen, dienen. Ebenfalls ist es den Gemeinden freigestellt, Mehrerträge zur Senkung ihrer Gemeindesteuerfüsse zu verwenden.

12.1 Massnahmen zur Erzielung von Mehreinträgen

Für die Erzielung von Mehrerträgen aus dem Bereich Steuern werden verschiedene Anpassungen des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 vorgeschlagen. Diese setzten sich aus folgenden Massnahmen zusammen:

Juristische Personen:

- Neuer Verteiler bei der Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer (50% / 50% / 0%, d.h. keine Beteiligung der Kirchgemeinden mehr)
- Erhöhung des Steuersatzes von 6,0% auf 6,3%
- Erhöhung der Minimalsteuer von Fr. 500.– auf Fr. 1 000.–

Natürliche Personen:

- Anpassung der Berufsauslagen an direkte Bundessteuer
- Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 8 000.–
- Anpassung des Steuersatzes der Grundstückgewinnsteuer von 1,8% auf 2%
- Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge, insbesondere im Bereich der oberen und höheren Einkommen

- Erhöhung der Vermögenssteuer (einfacher Steuersatz) von 0,20‰ auf 0,21‰
- Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer um 50%
- Erhöhung des Steuerfusses von 2,95 auf 3,45 Einheiten

12.2 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den Kanton

Durch sämtliche Vorschläge kann gemäss Musterberechnung mit Mehreinnahmen von Fr. 20 208 500.– auf Seiten des Kantons gerechnet werden. Die gewichtigsten Massnahmen hierbei sind der neue Verteiler über die Aufteilung des Steuerertrags (+ Fr. 1 754 000.–) bei den juristischen Personen sowie die Erhöhung des Steuerfusses auf 3,45 Einheiten (+ Fr. 11 435 000.–), die Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge (+ Fr. 4 257 500.–) und die Anpassung der Berufsauslagen (+ Fr. 1 196 000.–) bei den natürlichen Personen. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Massnahmen auf die verschiedenen Körperschaften sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

	Kanton	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	ref. Kirche
		Sarnen		Kerns		Sachseln		Alpnach		Giswil		Lungern		Engelberg		alle
Juristische Personen																
neuer Verteiler (50 % / 50 % / 0 %)	1'754'000	-389'000	-425'000	-48'000	-54'500	-153'500	-137'000	-127'000	-96'500	-36'000	-29'000	-20'500	-22'500	-124'500	-91'000	
Erhöhung Steuersatz von 6,0 % auf 6,3 %	447'000	193'500	-	24'000	-	76'500	-	63'000	-	18'000	-	10'000	-	62'000	-	
Erhöhung Minimalsteuer von Fr. 500 auf Fr. 1'000 (mit neuem Verteiler)	500'000	216'500	-	26'500	-	85'500	-	70'500	-	20'000	-	11'500	-	69'500	-	
Natürliche Personen																
Anpassung Berufsauslagen an DBSt	1'196'000	469'000	44'000	318'500	37'000	255'000	30'000	351'000	35'000	194'000	20'500	104'500	10'500	163'500	16'000	
Fahrtkostenabzug Begrenzung Fr. 8'000	222'000	84'000	7'000	46'000	4'500	42'500	4'500	63'500	6'000	41'500	3'500	23'000	2'500	45'500	3'500	
Anpassung Steuersatz Grundstücksgewinnsteuer von 1.8 auf 2 Prozent	236'000	99'000	10'500	50'500	6'000	30'000	2'000	28'500	1'000	32'500	2'500	11'500	1'000	112'500	1'500	
Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge v. a. im Bereich der oberen und höheren Einkommen	4'257'500	1'565'000	151'000	871'000	103'000	794'000	91'500	1'018'000	103'000	557'000	60'500	330'500	35'000	487'500	53'000	
Vermögenssteuer: Erhöhung einfacher Steuersatz von 0,20 auf 0,21 Promille	290'000	186'000	8'500	33'000	4'000	43'500	4'000	33'000	3'000	19'000	2'000	18'500	2'000	104'500	14'000	
Vermögenssteuer: Erhöhung der Freibeträge um 150%	-129'000	-50'000	-5'500	-33'000	-4'000	-28'000	-3'500	-30'500	-3'500	-21'000	-2'500	-14'500	-1'500	-24'000	-1'500	
Erhöhung Steuerfuss von 2.95 auf 3.45	11'435'000															
Zwischentotal	20'208'500	2'374'000	-209'500	1'288'500	96'000	1'145'500	-8'500	1'470'000	48'000	825'000	57'500	474'500	27'000	896'500	-4'500	

Tabelle 10: Auswirkungen der Steuergesetzesrevision pro Körperschaft

12.3 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Kirchgemeinden

Wie aus Tabelle 5 ersichtlich, ist vorgesehen, den Steuerertrag der juristischen Personen neu nur noch zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton aufzuteilen. Aus der Anhörung bzw. der Rückmeldungen des Verbandes der kath. Kirchgemeinden dazu ist zu vernehmen, dass der Verband diesem Ansinnen negativ entgegensteht. Gemäss den Rückmeldung führen die Kirchgemeinden vor allem folgende Argumente auf:

- Die Kirchgemeinden haben – mehr noch als die Einwohnergemeinden – eine sehr unterschiedliche Steuerkraft. Der kirchgemeindeinterne Finanzausgleich wird grossmehrheitlich von der Kirchgemeinde Sarnen geleistet. Die Streichung des Anteils der Kirchgemeinden am Steuerertrag der juristischen Personen würde jedoch gerade dazu führen, dass die Kirchgemeinde Sarnen hohe sechsstelligen Ausfälle hat.
- Bei Steuererhöhungen ist damit zu rechnen, dass natürliche Personen aus der Kirche austreten. Die Kirchgemeinden sind daher skeptisch, ob am Ende die bei den natürlichen Personen avisierten „Mehreinnahmen“ bedingt durch kleinere Abzüge so überhaupt verwirklicht werden können, selbst wenn alle vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden.
- Juristische Personen können nicht austreten – sind somit für die Kirchgemeinde ein sicherer Wert.
- Auch die Kirchgemeinden werden von der stark angestiegenen Finanzkraft finanziell mehr belastet. Der Anteil des Kirchgemeindeverbandes Obwalden an die Kirche Schweiz (RKZ, römisch-kath. Zentralkonferenz) ist in den letzten Jahren von rund 45 000 Franken auf nunmehr rund 115 000 Franken gestiegen.
- Der vollständige Wegfall der Kirchensteuer für juristische Personen wäre in der Deutschschweiz ein Novum und stünde entgegen den Volksabstimmungen in verschiedenen Kantonen, in welchen mittels Initiativen versucht wurde, die Kirchensteuerpflicht für juristische

Personen abzuschaffen. Die Kirche Schweiz (RKZ) und die entsprechenden Organe würden daher alles daransetzen, dass dieser Trend nicht in Obwalden beginnt, ebenso würden und müssten sich die Kirchgemeinden in diesem Fall mit einer klaren Nein-Parole zu Wort melden.

- Die Kirchgemeinden anerkennen, dass der Kanton Konsolidierungsbedarf hat und sie möchten sich einem sinnvollen Kompromiss im Rahmen des Ganzen nicht verschliessen. Die Kirchgemeinden sind daher bereit, eine Senkung des Anteils an den Steuern der juristischen Personen von 6% auf 4% zu akzeptieren.

Aufgrund dieser Rückmeldung wird vorgeschlagen, den Verteiler der juristischen Personen neu im Verhältnis von 48% Kanton, 48% Gemeinden und 4% Kirchgemeinden festzulegen.

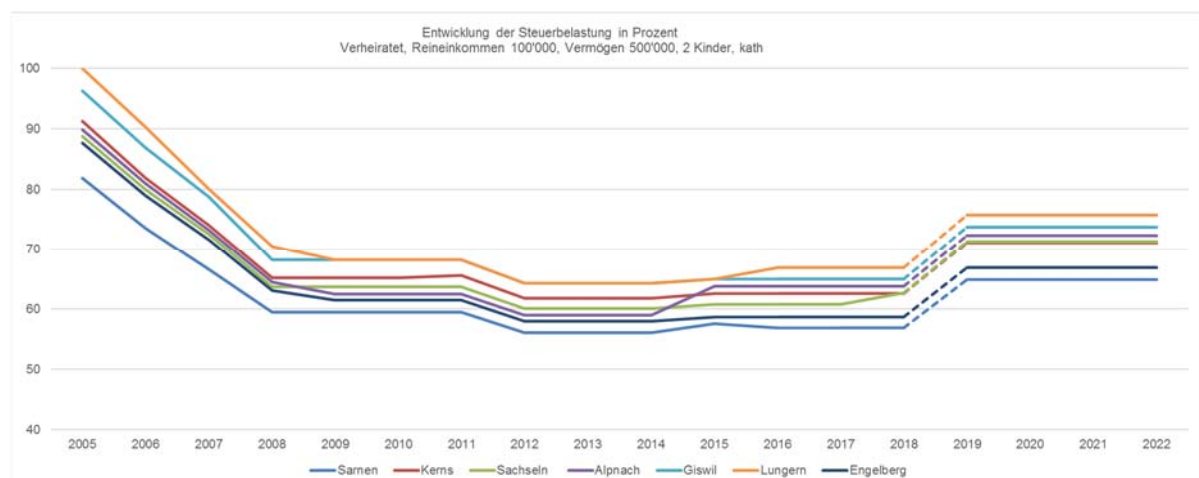
Dies würde zu folgenden Auswirkungen je Gemeinwesen führen:

	Kanton	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	Einwohner gemeinde	kath. Kirche	ref. Kirche alle
		Sarnen		Kerns		Sachseln		Alpnach		Giswil		Lungern		Engelberg		
Juristische Personen																
neuer Verteiler (48 % / 48 % / 4 %)	1'403'200	-455'689	-138'621	-58'777	-16'967	-179'960	-54'744	-148'388	-45'140	-42'096	-12'806	-24'205	-7'363	-190'784	-30'660	
Erhöhung Steuersatz von 6,0 % auf 6,3 %	429'120	185'809	14'131	22'743	1'730	73'380	5'581	60'506	4'602	17'165	1'305	9'870	751	64'183	3'125	
Erhöhung Minimalsteuer von Fr. 500 auf Fr. 1'000 (mit neuem Verteiler)	480'000	207'840	15'806	25'440	1'935	82'080	6'242	67'680	5'147	19'200	1'460	11'040	840	71'794	3'496	
Natürliche Personen																
Anpassung Berufsauslagen an DBSt	1'196'000	469'000	44'000	318'500	37'000	255'000	30'000	351'000	35'000	194'000	20'500	104'500	10'500	163'500	16'000	
Fahrtkostenabzug Begrenzung Fr. 8'000	222'000	84'000	7'000	46'000	4'500	42'500	4'500	63'500	6'000	41'500	3'500	23'000	2'500	45'500	3'500	
Anpassung Steuersatz Grundstücksgewinnsteuer von 1,8 auf 2 Prozent	236'000	99'000	10'500	50'500	6'000	30'000	2'000	28'500	1'000	32'500	2'500	11'500	1'000	112'500	1'500	
Vereinfachung und Reduktion der Sozialabzüge v. a. im Bereich der oberen und höheren Einkommen	4'257'500	1'565'000	151'000	871'000	103'000	794'000	91'500	1'018'000	103'000	557'000	60'500	330'500	35'000	487'500	53'000	
Vermögenssteuer: Erhöhung einfacher Steuersatz von 0,20 auf 0,21 Promille	290'000	186'000	8'500	33'000	4'000	43'500	4'000	33'000	3'000	19'000	2'000	18'500	2'000	104'500	14'000	
Vermögenssteuer: Erhöhung der Freibeträge um 150%	-129'000	-50'000	-5'500	-33'000	-4'000	-28'000	-3'500	-30'500	-3'500	-21'000	-2'500	-14'500	-1'500	-24'000	-1'500	
Erhöhung Steuerfuss von 2,95 auf 3,45	11'435'000															
Zwischentotal	19'819'820	2'290'960	106'816	1'278'406	137'198	1'112'500	85'579	1'443'298	109'109	817'269	76'459	470'205	43'728	834'693	62'461	

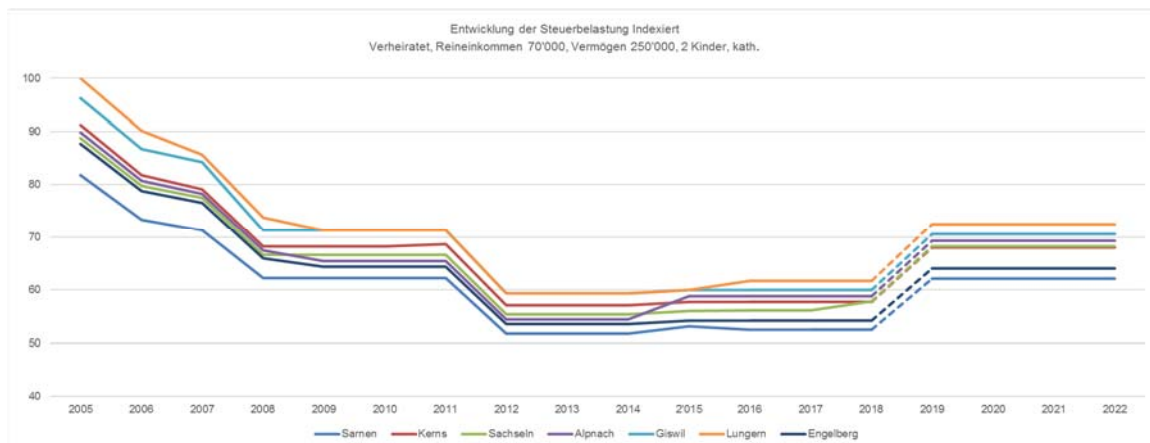
Tabelle 11: Auswirkungen der Steuergesetzesrevision pro Gemeinde unter neuem Verteiler der jur. Personen von 48% Kanton, 48% Gemeinden und 4% Kirchgemeinden

12.4 Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf die Steuerzahler

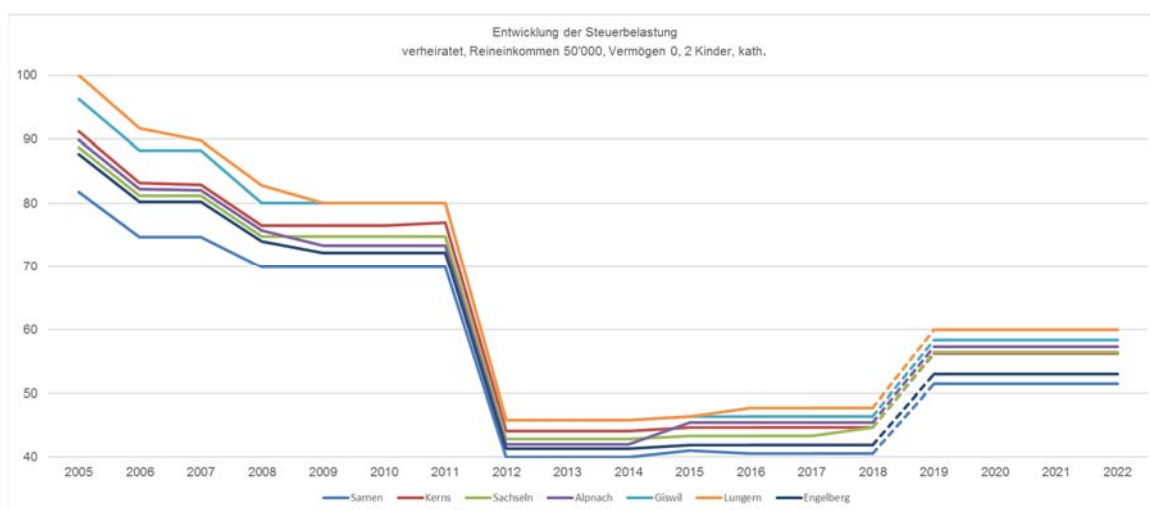
Wie aus den nachfolgenden Graphiken ersichtlich, führen die vorgesehenen Anpassungen beim Steuergesetz dazu, dass die seit 2006 eingeführten Steuersenkungen nur zu einem kleineren Teil korrigiert werden müssen. Es ist zudem wichtig zu betonen, dass wie eingangs bereits aufgeführt, der Kanton Obwalden auch nach der Steuergesetzesrevision steuerlich sehr attraktiv bleiben wird. Auch nach der Steuererhöhung gehört Obwalden zur Gruppe der attraktivsten Wirtschaftsstandorte in der Schweiz.



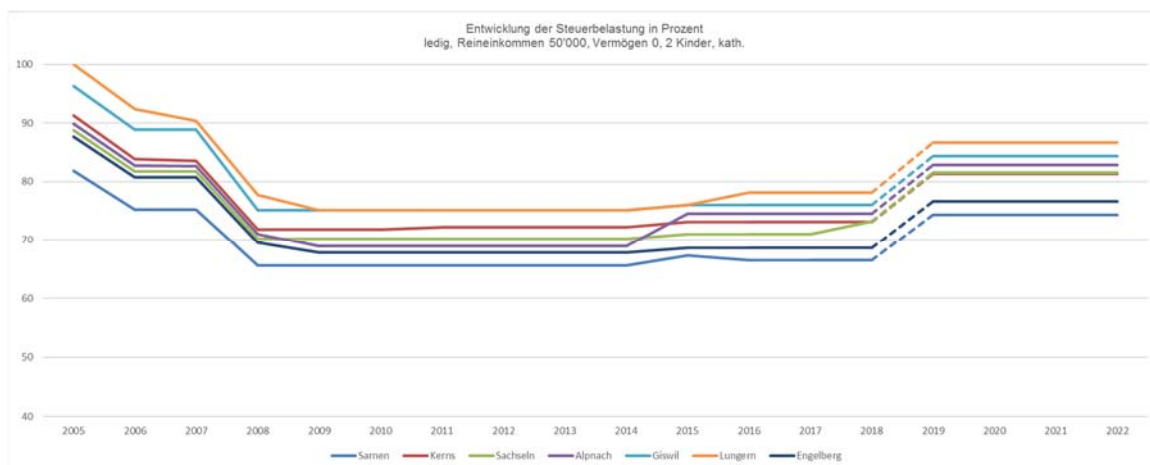
Grafik 6: Entwicklung Steuerbelastung



Grafik 7: Entwicklung Steuerbelastung



Grafik 8: Entwicklung Steuerbelastung



Grafik 9: Entwicklung Steuerbelastung

Die Massnahmen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft. Die Anpassungen gemäss den oben aufgeführten "Musterhaushalten" führen zu folgenden Erhöhungen:

Verheiratet, Reineinkommen 100'000, Vermögen 500'000, 2 Kinder, kath:	zw. Fr. 1 400 – 1 550
Verheiratet, Reineinkommen 70'000, Vermögen 250'000, 2 Kinder, kath.	zw. Fr. 930 – 1 030
Verheiratet, Reineinkommen 50'000, Vermögen 0, 2 Kinder, kath.	zw. Fr. 465 – 525
Ledig, Reineinkommen 50'000, Vermögen 0, 2 Kinder, kath.	zw. Fr. 650 – 700

Am Beispiel der Gemeinde Kerns wird die Entwicklung der Steuerbeträge noch in tabellarischer Form aufgezeigt:

	Steuerbeträge am Bsp. der Gemeinde Kerns						
	2005, vor Steuerstrategie	2006	2007	2008	2012	2015	2019
Verheiratet, Reineinkommen 100'000, Vermögen 500'000, 2 Kinder, kath:	15'991.00	14'355.00	12'970.00	11'429.00	10'839.00	10'969.00	12'461.00
Verheiratet, Reineinkommen 70'000, Vermögen 250'000, 2 Kinder, kath.	8'760.00	7'852.00	7'600.00	6'550.00	5'481.00	5'543.00	6'533.00
Verheiratet, Reineinkommen 50'000, Vermögen 0, 2 Kinder, kath.	3'903.00	3'560.00	3'548.00	3'274.00	1'887.00	1'910.00	2'408.00
Ledig, Reineinkommen 50'000, Vermögen 0, 2 Kinder, kath.	7'563.00	6'947.00	6'922.00	5'954.00	5'990.00	6'062.00	6'744.00

Tabelle 12: Entwicklung Steuerträge Gemeinde Kerns

Anpassung Steuergesetz

Entlastung ER: Fr. 20 000 000.–

13. STK 4 – Fischereiverordnung (GDB 651.21)

Bei dieser Massnahme wurde hinterfragt, welche Kommissionen in welcher Grösse bestehen sollen. Bei der Fischereikommission reichen fünf bis sieben aus Fischerei- und Umweltkreisen stammende Mitglieder aus, um Fragen der Fischereivorschriften und des Fischbesatzes zu klären und eine breite Abstützung zu erreichen.

Anpassung Art. 8 Fischereiverordnung

Entlastung ER: nicht beziffert

14. BRD 17 – Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) bzw. Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (GDB 740.3)

Anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2014 hat die Stimmbevölkerung das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) angenommen. In diesem Gesetz ist geregelt, dass für die Finanzierung des Projektes Hochwassersicherheit Sarneraatal eine Zwecksteuer von 0,1 Einheiten bzw. 0,1 Prozent der Gewinnsteuer erhoben wird. Die Zwecksteuer wurde als massvoll und verhältnismässig angesehen.

In direktem Zusammenhang mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ist auch das Folgeprojekt gemäss dem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach zu sehen. Die damit verbundenen Kosten des Kantons in der Höhe von rund 12 – 15 Mio. Franken (je nach Bundesbeteiligung) sollen deshalb ebenfalls über die Zwecksteuer finanziert werden.

Gemäss den Erläuterungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2014 wurde damit gerechnet, dass die Zwecksteuer über eine Dauer von 12 bis 20 Jahren bezogen werden muss. Mit der nun vorgesehenen Unterstellung der Projektkosten aus dem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach ist die Zwecksteuer während ungefähr vier bis sechs Jahren länger zu erheben.

Da beim Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I (Hochwasserschutzprojekt) zwischenzeitlich der Bundesbeitrag von 65 Prozent gesprochen wurde und beim Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II (Revitalisierungsprojekt) ein Bundesbeitrag bis max. 80 Prozent möglich ist, wird sich die Gesamtdauer der Zwecksteuer nach wie vor nicht über 20 Jahre erstrecken.

Anpassung Art. 8 Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal bzw. Art. 10a Gesetz über die Wasserbau-massnahmen an der Sarneeeaa

Entlastung ER: Fr. 200 000.–

15. FD/SJD12 – Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2)

Ausgangslage

Am 1. Januar 2009 trat das neue Gesetz über die Strassenverkehrssteuern in Kraft. Schwerpunkt der Revision bildete die Umsetzung des Anliegens der Förderung von energieeffizienten Personenwagen. Mit dem Ziel der Ökologisierung wurde ein Rabattsystem eingeführt, dass sich auf die Energieetikette des Bundes stützt. Seit 2015 gilt folgendes Bonus-Malus System:

- Fahrzeuge der Effizienzkategorie A sind für 4 Jahre zu 100% von der Steuer befreit (Bonus).
- Fahrzeuge der Effizienzkategorie B sind für 3 Jahre zu 100% von der Steuer befreit (Bonus).
- Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstete sind, sind für 3 Jahre zu 100% von der Steuer befreit (Bonus).
- Fahrzeuge mit Hybridantrieb erhalten eine Ermässigung von 50% der Normalsteuer (Bonus).
- Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff, ausgenommen Bioethanol und Biodiesel, erhalten eine Ermässigung von 30% der Normalsteuer (Bonus).
- Bei Personenwagen der schlechtesten Effizienzkategorie (G) und jenen die keiner Kategorie zugeordnet sind ("leer"), wird ein Steuerzuschlag von Fr. 60.– erhoben (Malus).

Anpassung des Rabattsystems

Neu sollen Fahrzeuge der Effizienzkategorie A nur noch 3 Jahre zu 75 Prozent von der Steuer befreit sein und Fahrzeuge der Effizienzkategorie B für 2 Jahre zu 25 Prozent. Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sollen neu ebenfalls für 2 Jahre zu 25% von der Steuer befreit sein.

Bei Fahrzeugen mit Hybridantrieb sowie Fahrzeugen mit einem Alternativtreibstoff bleibt die prozentuale Ermässigung auf der Normalsteuer wie bisher, es wird jedoch wie bei den Fahrzeugen der Effizienzkategorie A und B eine zeitliche Befristung dieses Bonus auf 3 bzw. 2 Jahre eingeführt.

Der Steuerzuschlag (Malus) für Fahrzeuge der schlechtesten Effizienzkategorie (G) und der Fahrzeuge, die keiner Kategorie zugeordnet sind ("leer") wird auf Fr. 75.– erhöht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen gegenüber dem geltenden Bonus-Malus System und die finanziellen Auswirkungen.

	ab 2015	ab 1.1.2019	Veränderung Steuerbefreiung bzw. Steuerzuschlag
Effizienzkategorie	Bonus/Malus	Bonus/Malus	in Franken
Kategorie A (Art. 3 Abs. 1)	4 Jahre 100%	3 Jahre 75%	
Kategorie B (Art. 3 Abs. 2)	3 Jahre 100%	2 Jahre 25%	

	ab 2015	ab 1.1.2019	Veränderung Steuerbefreiung bzw. Steuerzuschlag
Effizienzkategorie	Bonus/Malus	Bonus/Malus	in Franken
Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, landw. Fahrzeuge (Art. 3 Abs. 4)	3 Jahre 100%	2 Jahre 25%	162 000.–
Fahrzeuge mit Hybridantrieb (Art. 7 Bst. a)	50%	3 Jahre 50%	33 000.–
Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas od. einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff (Art. 7 Bst. b)	30%	2 Jahre 30%	
Kategorie G (Zuschlag) (Art. 8 Abs. 1)	+ Fr. 60.–	+ Fr. 75.–	195 000.–
Kategorie "leer" (Zuschlag) (Art. 8 Abs. 2)	+ Fr. 60.–	+ Fr. 75.–	
Veränderung aufgrund der erwarteten Entwicklungen des Bestandes an Fahrzeugen mit Bonus bzw. Malus			110 000.–
Total Mehrertrag			500 000.–

Tabelle 13: Veränderungen gegenüber dem geltenden Bonus-Malus System und die finanziellen Auswirkungen

Auch bei einer Anpassung des Bonus und des Malus wird die grundsätzliche Zielsetzung der Förderung von energieeffizienten Personenwagen fortgeführt. Zur Entlastung des Finanzhaushalts des Kantons wird das Rabattsystem bezüglich Bonus und Malus aber angepasst. Mit diesen Anpassungen ergeben sich Mehreinnahmen von rund Fr. 490 000.–.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4

Die Steuerbefreiung für Personenwagen der Effizienzkategorien A und B sowie für gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, wird reduziert. Personenwagen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzkategorie (A) angehören waren bisher für 48 Monate zu 100% von der Verkehrssteuer befreit. Neu wird die Steuerbefreiung auf 36 Monate und 75% gesenkt (Abs. 1). Personenwagen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzkategorie (B) zugeordnet sind, waren bisher für 36 Monate zu 100% steuerbefreit. Neu sind diese Fahrzeuge während 24 Monaten zu 25% steuerbefreit (Abs. 2). Gewerbliche Fahrzeuge, Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, waren bisher für 36 Monate zu 100% steuerbefreit. Neu sind diese Fahrzeuge während 24 Monaten zu 25% steuerbefreit.

Art. 7

Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb war bisher zeitlich unbegrenzt auf 50% der Normalsteuer ermässigt. Die prozentuale Ermässigung bleibt gleich, aber sie wird zeitlich auf 3 Jahre ab der ersten Inverkehrsetzung begrenzt.

Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff – ausgenommen Alternativtreibstoff Bioethanol und Biodiesel – von 30% auf der Normalsteuer wird zeitlich auf 2 Jahre seit der ersten Inverkehrsetzung begrenzt.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2

Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzkategorie (G) angehören, zahlten bisher einen Zuschlag von Fr. 60.– auf die Normalsteuer. Dasselbe gilt für Personenwagen, die keiner Effizienzkategorie zugeteilt werden können ("leer"). Neu wird dieser Zuschlag (Malus) auf Fr. 75.– erhöht (Abs. 1 und Abs. 2).

Art. 21a Übergangsbestimmung (neu)

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Nachtrags. Es ist vorgesehen, den Nachtrag auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. Für Fahrzeuge, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt werden, gelten die neuen Bestimmungen über die Ermässigungen und die Zuschläge. Für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt worden sind, gelten ebenfalls die neuen Bestimmungen. Was das konkret bedeutet, zeigen nachfolgende Beispiele.

Beispiel 1: Fahrzeug Effizienzkategorie A mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2016

Geltendes Recht: 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2020 zu 100 % steuerbefreit
Nachtrag auf 1.1.2019: 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2018 zu 100 % steuerbefreit
1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 zu 75 % steuerbefreit

Beispiel 2: Fahrzeug Effizienzkategorie B mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2017

Geltendes Recht: 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2020 zu 100 % steuerbefreit
Nachtrag auf 1.1.2019: 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 zu 100 % steuerbefreit
1. Januar 2018 bis am 30. Juni 2019 zu 25 % steuerbefreit

Beispiel 2: Fahrzeug Hybridantrieb mit 1. Inverkehrsetzung am 1. Juli 2017

Geltendes Recht: 1. Juli 2017 zeitlich unbeschränkt ermässigt auf 50% der Normalsteuer
Nachtrag auf 1.1.2019: 1. Juli 2017 bis 1. Juli 2020 ermässigt auf 50% der Normalsteuer

Anpassung Gesetz über die Strassenverkehrssteuern (GDB 771.2)

Entlastung ER: Fr. 500 000.–

16. STK 4 – Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen (GDB 810.12)

Bei der Massnahme Stk 4 wurde hinterfragt, welche Kommissionen in welcher Grösse bestehen sollen. Beim Aufbau der Fachstelle hat die Kommission für Gesellschaftsfragen wertvolle Arbeit in begleitender und beratender Funktion geleistet, aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Umsetzung der Strategie der Fachstelle Gesellschaftsfragen und des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) wurden Aufsichtsgremien mit Vertretungen von Sozialvorstehenden, Sozialdienstleitenden, dem Bildungs- und Kulturdepartements und des Gesundheitsamtes eingesetzt, damit wirkungsvolle Projekte umgesetzt werden können. Die Kommission für Gesellschaftsfragen ist in der heutigen Struktur nicht mehr notwendig.

Anpassung Art. 5 Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen

Entlastung ER: nicht beziffert

17. FD 16 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) und entsprechende kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11)

Ausgangslage

Als eine Massnahme im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ wurde vom Regierungsrat die Senkung des Aufwands für die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) festgelegt. Der entsprechende

Auftrag zur Umsetzung erging an das Finanzdepartement / Gesundheitsamt. Das Ziel bestand darin, die Auszahlungen der IPV auf rund 16 Millionen Franken (inkl. Bundesbeitrag) zu senken. Diese Massnahme sollte einerseits durch Senkung des IPV Beitrags und andererseits durch Senkung des Verwaltungsaufwands erreicht werden. Als Vergleichskantone wurde in einer ersten Phase auf Nidwalden und Uri verwiesen. Die notwendigen Anpassungen sind mit entsprechenden Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz verbunden.

Gesetzliche Vorgaben

Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG: 832.10)

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des KVG gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Die Auszahlung hat direkt an die Versicherer zu erfolgen. Zudem bestimmt das Bundesrecht in Art. 1bis KVG, dass für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen sind.

Gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden und die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die Anspruchsberechtigten ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) hat die Prämienverbilligung für Personen mit Ergänzungsleistungen der kantonalen Durchschnittsprämie zu entsprechen. Diese wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) festgelegt.

Aktuelle Regelung im kantonalen Ausführungsrecht (EG KVG und V zum EG KVG)

Art. 2 Abs. 4 EG KVG

Aufgrund der aktuellen kantonalen Gesetzgebung müssen jährlich 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ins Budget aufgenommen werden. An diesen Betrag steuert der Bund einen jährlichen Beitrag von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung, aufgeteilt nach Kantonseinwohner, hinzu. Für die Jahre 2014 bis 2018 wurden folgende Beiträge budgetiert:

Jahr	Budgetbetrag in Fr.	davon Bundesbeitrag in Fr.
2014	19 870 000.00	10 065 412.00
2015	20 701 000.00	10 539 437.00
2016*	21 800 000.00	11 060 380.00
2017	23 285 000.00	11 601 447.00
2018	24 430 000.00	12 109 053.00

* Basis Beschluss des RR (Nr. 381) inkl. Noterlass

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigt sich, dass das Budget jeweils um rund 3 bis 4 Millionen Franken unterschritten wird. Die Differenzen zwischen Budgetierung und Auszahlung sind vor allem darauf zurückzuführen, dass im Budget gemäss Art. 2 Abs. 4 EG KVG eine starre Festsetzung von 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons erfolgen muss. Die Auszahlung der IPV wird jedoch massgeblich von weiteren Faktoren beeinflusst - insbesondere vom Selbstbehalt, den Richtprämien, der Anzahl nicht eingereicherter Anträge sowie den ermessensweisen Verfügungen aufgrund abweichender wirtschaftlicher Verhältnisse zu den Vorjahren.

Art. 2 Abs. 2 EG KVG

Der Kantonsrat legt jährlich den Selbstbehalt als einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens fest. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Der Selbstbehalt steht in der praktischen Anwendung in direkter Wechselwirkung mit der Höhe der Richtprämien und ist gleichermaßen abhängig vom zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die IPV. Er regelt vereinfacht gesagt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder der IPV auf die anspruchsberechtigten Bezügerinnen und Bezüger. Zusammen mit den zusätzlich zu deklarierenden Abzügen und unter Aufrechnung der Vermögensverhältnisse dient der Selbstbehalt deshalb vor allem dazu, sozialpolitische Ziele bezüglich der IPV umzusetzen.

Das System zur jährlichen Berechnung des linear-progressiven Selbstbehalts wurde in Obwalden mit Nachtrag vom 25. Januar 2008 eingeführt.

Mit Bericht des Regierungsrats vom 14. Juni 2011 wurde drei Jahre nach Einführung des neuen Systems die Wirkung der IPV geprüft. Der Bericht zeigte auf, dass der Selbstbehalt seine Wirkung erfüllte. Es konnte erreicht werden, dass Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen keine oder weniger IPV erhalten als Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen. Die Systematik des Selbstbehalts (linear-progressiver Satz in Abhängigkeit zum anrechenbaren Einkommen) ist für den Regierungsrat deshalb nach wie vor unbestritten.

Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung wird in allen Kantonen von Richtprämien ausgegangen. Die Definition der Richtprämien steht den Kantonen unter gewissen Voraussetzungen frei. Es handelt sich dabei um folgende bundesrechtlichen Vorgaben:

- Bei Kindern und jungen Erwachsenen müssen die Prämien um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.
- Die Richtprämie von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) muss der Durchschnittsprämie entsprechen.

Bis 2014 entsprachen die Richtprämien im Kanton Obwalden jedes Jahr den kantonalen Durchschnittsprämien, welche vom EDI publiziert wurden. Im Wirkungsbericht zur IPV vom 14. Juni 2011 machte der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass dadurch in gewissen Fällen die Prämienverbilligung höher ausfällt als die effektive Krankenkassenprämie. Um dies zu verhindern, wurden mit der Revision per 1. Januar 2014 die Richtprämien gemäss Art. 5 V zum EG KVG wie folgt definiert:

- Erwachsene und junge Erwachsene: 90 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG);
- Kinder: 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG);
- Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen: Gemäss Vorgabe des Bundes 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG);
- Bezügerinnen und Bezüger von Unterstützungsleistungen in den Einwohnergemeinden: 100 Prozent der Durchschnittsprämien (Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG).

Es gibt heute immer noch IPV-Bezügerinnen und -bezüger, welche durch die Wahl einer günstigeren Versicherungslösung höhere Vergünstigungen erhalten, als sie zur Prämienbezahlung verwenden. Dabei wird die Differenz zwischen der IPV und der Prämie der versicherten Person von der Krankenkasse ausbezahlt.

Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung Vorgehen

In einer ersten Phase wurden verschiedene kantonale Gesetzgebungen, Berechnungsparameter und effektive Ausgaben für die IPV mit derjenigen von Obwalden verglichen. Dieser Vergleich zeigte bald, dass sehr viele Kantone ähnliche Parameter zur Berechnung des IPV Anspruchs

benutzen wie der Kanton Obwalden. Als einzige Ausnahme wurde die Gesetzgebung des Kantons Nidwalden wahrgenommen. Der Kanton Nidwalden stützt sich als ausschliesslich auf das Reineinkommen und das Reinvermögen als Berechnungsgrundlage ab. Zudem werden die Kinderprämien von Familien verbilligt, welche über ein mittleres IPV-Einkommen von bis zu Fr. 120 000 verfügen. Trotzdem gab der Kanton Nidwalden in den letzten Jahren durchschnittlich nicht mehr als 13 bis 14 Millionen Franken jährlich für die IPV aus – bei Bundesbeiträgen von 12 bis 12,5 Millionen Franken.

Die heutige Gesetzgebung beruht auf dem Ansatz, in erster Linie Familien, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zu begünstigen. Diesen Ansatz verfolgen auch viele andere grössere und kleiner Kantone und auch der Bund. Von diesem Ansinnen gänzlich abzuweichen, wird als politisch wenig erfolgsversprechend eingeschätzt. Das Bestreben, nur denjenigen Menschen IPV zu gewähren, die sie auch wirklich nötig haben, hat im Kanton Obwalden eine lange Geschichte. Die Geschichte mündete schliesslich in die Formulierung von sozialen Eckwerte. Deshalb wurden diese bei den folgenden Anpassungen grundsätzlich belassen und nur da wo notwendig Anpassungen vorgenommen. Letztendlich wurde zur Erreichung der Zielsetzungen des Regierungsrats vor allem die Senkung des Budgetbetrags angestrebt. Um dieses Hauptziel zu erreichen, wurden der fixe Prozentsatz von 8,5 Prozent aus dem Gesetz gestrichen, die Richtprämien gänzlich von den vom EDI vorgegebenen Durchschnittsprämien entkoppelt und die Vermögensbegrenzung neu ans Reinvermögen gebunden. Ergänzend dazu wurden die Richtprämien von Personen mit wirtschaftlicher Unterstützung der Einwohnergemeinde auf die kantonalen Richtprämien begrenzt.

In einer zweiten Phase wurden in Zusammenarbeit mit dem ILZ Berechnungsmodelle erarbeitet und die Auswirkungen der Anpassungen in Erfahrung gebracht.

Grundsätzliches

Senkung des Budgetbetrags

Neu soll der fixe Prozentsatz von 8,5 Prozent aus der Gesetzgebung gestrichen werden.

Der Budgetbetrag soll wie bereits bei der Vorlage 2016 massgeblich gesenkt werden. Dazu ist es entscheidend, dass der fixe Prozentsatz von 8,5 Prozent aus der Gesetzgebung gestrichen wird. Der Regierungsrat ist für die Budgetierung zuständig. Er muss zukünftig unter anderem auf Grund der Kantonsfinanzen festlegen können, wie hoch der Budgetbetrag ausfallen soll und der im Budget aufgenommene Betrag soll auch mit der tatsächlich auszahlenden Summe korrespondieren. Abschliessend entscheidet der Kantonsrat über das Budget.

In der Annahme, dass sich die Krankenversicherungsprämien in den nächsten Jahren durchschnittlich um jeweils 4 Prozent erhöhen, die Bevölkerungszahl und Altersgruppen auf dem Stand vom 31.12.2017 stehen bleiben und weiterhin die kantonale Gesetzgebung gilt, lässt sich das Budget der IPV für die nächsten vier Jahre wie folgt prognostizieren:

Jahr	Budgetbetrag in Fr.	davon Bundesbeitrag in Fr.
2019	25 407 200.00	12 593 415.00
2020	26 423 488.00	13 097 151.00
2021	27 480 427.00	13 621 037.00
2022	28 579 644.00	14 165 879.00

Diese Entwicklung zeigt, dass in den nächsten Jahren ohne Eingriff in die Gesetzgebung immer höhere Beiträge für die IPV aufgewendet werden müssen.

Aufgabenverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat

Neu soll die Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien durch den Regierungsrat geschehen.

Wie bereits bei der KAP-Vorlage aufgezeigt, stehen der Betrag, welcher die Regierung für die IPV aufwenden muss, der Selbstbehalt, die Richtprämien und die Prämienentwicklung in gegenseitiger Wechselwirkung. Deshalb war die Kompetenzverlagerung auch bereits Gegenstand der Abstimmungsvorlage vom 25. September 2016.

In den Prozess der zukünftigen Budgetierung, der Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien muss diese Wechselwirkung einfließen können. Neu soll deshalb die Festlegung des Selbstbehalts und der Richtprämien durch den Regierungsrat geschehen.

Damit könnte das jährliche Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen, da nicht mehr die Kantonsratssitzung vom März abgewartet werden müsste. Die Meldungen über den IPV-Bezug könnten früher an die Krankenkasse übermittelt werden, welche wiederum die entsprechenden Abzüge auf den Prämienrechnungen der Versicherten früher vornehmen könnte.

IPV-Beiträge maximal in der Höhe der effektiven Krankenpflegeversicherungsprämien

Neu sollen die IPV-Beiträge die geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

Die IPV-Beiträge können heute und auch auf der Basis der zukünftigen Richtprämien immer noch höher ausfallen, als die effektiv geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (abhängig von der Wahl der Franchise, eines alternativen Versicherungsmodells oder vom Einschluss der Unfallddeckung). Die Richtprämien orientieren sich nicht an speziellen Versicherungsmodellen, basieren auf einer normalen Franchise und beinhalten auch die Unfallddeckung. Der Regierungsrat möchte deshalb die effektiv zur Auszahlung gelangenden Beiträge auf die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung begrenzen. IPV-Beiträge sollen nichts anderes als die Prämien verbilligen. Dieser Grundsatz wird neu in Art. 2 Abs. 5 EG KVG festgeschrieben und gilt in jedem Fall. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorgaben.

Verfügung auf der Basis einer fixen Steuerperiode

Neu sollen die Verfügungen, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur noch auf der Basis einer jährlich festgelegten Steuerveranlagung erfolgen.

Viele Kantone verfügten den IPV Anspruch schon bisher auf fixen Steuerperioden. Im Kanton Obwalden wurde bisher auf die letzte definitive und rechtskräftige Veranlagung abgestützt, auch wenn diese schon weiter zurücklag. In gewissen Fällen wurde die aktuelle Steuerdeklaration zugezogen.

Bei grösseren Abweichungen im Anspruchsjahr (mehr als 25 Prozent Abweichung beim anrechenbaren IPV Einkommen) wurde mit viel Aufwand ermessensweise berechnet. Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass es in einer solchen Situation für die Betroffenen nur sehr rudimentär möglich ist, eine Prognose für das laufende Jahr glaubhaft darzulegen. Diese Tatsache erschwerte es immer wieder, eine aktuelle Verfügung zur IPV zu legitimieren. Zwar besteht in der aktuellen Gesetzgebung die Möglichkeit, unrechtmässig erhaltene IPV Beiträge zurückzufordern, aber von „unrechtmässig“ kann in der Regel keine Rede sein. Die betreffenden Personen können oftmals keine gesicherten Angaben machen.

Deshalb soll zukünftig auf die jeweils vorletzte Steuerperiode abgestützt werden. Auf Gesuch hin kann bei grösseren Abweichungen auf die letzte Steuerperiode abgestützt werden. Bei beiden Varianten wird jeweils auf die definitive Veranlagung gewartet. Dies legitimiert die Verfügungen insgesamt viel besser und reduziert den Verwaltungsaufwand massgeblich. Als weitere positive Folge ist zu erwähnen, dass sich der Arbeitsanfall besser auf das ganze Jahr verteilen

wird. Zudem motiviert es die IPV Anwarter, sich möglichst termingerecht um die Eingabe der Steuererklärung zu kümmern.

Fixe IPV für Jugendliche die neu in die Steuerpflicht eintreten

Neu sollen Jugendliche die neu in die Steuerpflicht eintreten auf Antrag hin, „pauschal“ 80 Prozent der Kinderrichtprämie erhalten.

Bei Jugendlichen die neu in die Steuerpflicht eintreten, fehlt eine Steuerdeklaration. Sie müssen gemäss der gelten Steuergesetzgebung erst im Jahr in dem sie 19 Jahre alt werden, zum ersten Mal eine Steuererklärung einreichen. Auf Grund dieser Ausgangslage soll dieser Personenkreis auf Antrag hin, im ersten Jahr ihrer Steuerpflicht, „pauschal“ 80 Prozent der Kinderrichtprämie erhalten. Die Kinderrichtprämie ist relevant, weil diese Jugendlichen für das ganze besagte Jahr auch bei der Krankenversicherung noch die Kinderprämien bezahlen. Nach Übertritt in die Bezügergruppe Junge Erwachsene im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestützt werden. Mit diesem Vorgehen kann auch für diese Anspruchsgruppe der Verwaltungsaufwand reduziert werden, da aufwendige Belegeinforderungen und ermessenweise Berechnungen wegfallen. Zudem soll auch diese Anspruchsgruppe dazu animiert werden, ihre Steuerdeklaration möglichst termingerecht einzureichen.

Vermögensanteil auf der Basis des Reinvermögens

Neu soll als Basis für die Anrechnung des Vermögens auf das Reinvermögen abgestützt werden.

Bisher basierten die für die IPV Berechnung verwendeten Vermögensanteile auf dem steuerbaren Vermögen. Dies hatte zur Folge, dass die, im Rahmen der Steuerdeklaration möglichen Familienabzüge automatisch auch für die Berechnung der IPV relevant waren. Damit wurde das anrechenbare Einkommen zusätzlich zu den IPV spezifischen familienpolitischen Abzügen „klein“ gerechnet.

Neu soll die Berechnungsgrundlage das Reinvermögen sein. Damit soll eine klarere Trennung der verschiedenen Aufgaben der Steuern und der IPV erfolgen. Wie bei den Berechnungsgrundlagen des anrechenbaren Einkommens für die IPV, welche im Übrigen nicht verändert werden, sind somit auch bei den Vermögensanteilen keine zusätzlichen familienpolitischen Abzüge enthalten.

Richtprämien

Neu sollen sich die Richtprämien für alle Altersgruppen an den günstigsten Krankenversicherungsprämien im Kanton Obwalden orientieren.

Die Richtprämien werden bisher bei den Erwachsenen und den jungen Erwachsenen mit 90 Prozent der vom EDI vorgegebenen Durchschnittsprämie berechnet. Die Kinderrichtprämien entsprechen bisher 100 Prozent der von EDI festgelegten Durchschnittsprämie.

Neu sollen die Richtprämien auf der Basis der günstigsten Krankenversicherungsprämien im Kanton Obwalden festgelegt werden. Damit soll erreicht werden, dass ein Wechsel zu einer günstigeren Krankenversicherung für die IPV Anspruchsgruppen erstrebenswert ist. Dieser Wechsel bedeutet in der Folge keine Leistungsveränderung bezüglich der OKP-Leistungen.

Gerade bei den jungen Erwachsenen zeigt sich heute weiterhin, dass diese mit dem heutigen System mehr IPV erhalten können, als sie für die Krankenversicherungsprämien aufwenden. Zudem ist es für die meisten jungen Menschen möglich, mit günstigen Versicherungsmodellen Geld zu sparen.

Sozialpolitische Eckwerte

Die vom Kantonsrat letztmals per 1.1.2014 festgelegten Eckwerte sollen bis auf zwei Ausnahmen auch weiterhin gelten:

1. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten als Prämienverbilligung die Richtprämien gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen (Art. 7 Abs. 1 V zum EG KVG). Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 2 V zum EG KVG).
3. Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von **80 Prozent** der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

Erste Ausnahme: Mindestanspruch bei den Kinderprämien

Neu soll der Mindestanspruch von Kindern ab 1.1.2019 80 Prozent der Kinderrichtprämie betragen.

Die im Absatz 4 vorgenommene Anpassung beruht auf einer bevorstehenden Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10). Gemäss dem Willen des Bundesrats soll bei Art. 65 Abs. 1bis KVG auf den 1.1.2019 eine Revision in Kraft treten, wonach neu für die Kinder in der Anspruchsgruppe untere und mittlere Einkommen die Prämien um mindestens 80 Prozent zu verbilligen sind (bisher 50 Prozent). Für den Vollzug dieser neuen Bestimmung soll eine Übergangsfrist bis 2021 gewährt werden. Mit der beabsichtigten Anpassung in der kantonalen Gesetzgebung, soll die Anpassung schon von Beginn weg, das heisst ab 1.1.2019, für den Kanton Obwalden gelten.

Zweite Ausnahme:

Neu erhalten Personen, die auf wirtschaftliche Unterstützungsleistung durch die Einwohnergemeinde angewiesen sind, die vollen kantonalen Richtprämien.

Neu sollen Personen, welche wirtschaftliche Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden erhalten, nicht mehr die vom EDI vorgegebenen kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien erhalten. Sie erhalten neu die vollen kantonalen Richtprämien. Damit soll der Anreiz gestärkt werden, dass Personen dieser Anspruchsgruppe auf günstigere Versicherungsmodelle umsteigen. Zudem sollen damit keine weiteren wirtschaftlichen Unterstützungsbeiträge durch den Kanton finanziert werden. Dies ist die Aufgabe der Einwohnergemeinden.

Berechnungsgrundlagen zur Vorlage

Um die gesetzlichen Anpassungen im Kontext der Berechnungen zu sehen, wurde auf folgende Berechnungsparameter abgestützt (heute & zukünftig):

	2017:	zukünftig:
Einkommensgrenze Mindestanspruch für Familien mit Kindern	Bisher 50% der Kinderrichtprämie 50 000	neu 80% der Kinderrichtprämie 50 000
Einkommensgrenzen Mindestanspruch für Familien ab dem 4. Kind (100%)	50 000	50 000
Einkommensgrenze Mindestanspruch junge Erwachsene (50%)	25 000	25 000
Max. anrechenbares IPV Einkommen Familien mit Kindern	70 000	70 000
Max. anrechenbares IPV Einkommen ohne Kinder	50 000	50 000
Verheiratetenabzug	7 000	7 000
Kinderabzug	7 000	7 000
Vermögensanteil vom Reinvermögen	Bisher steuerbares Vermögen 10%	10%
Selbstbehalt	11.25	12%
Satzerhöhung Selbstbehalt ab	35 000	35 000
Satzerhöhung um	0,01%	0,015%
Richtprämien Erwachsene	4 062	3 900
Richtprämien junge Erwachsene	3 792	3 600
Richtprämien Kinder	1 056	900
Richtprämien EL Bezüger Erwachsene	4 512	4 620
Richtprämien EL Bezüger junge Erwachsene	4 212	4 320
Richtprämien EL Bezüger Kinder	1 056	1 092
Richtprämien WSH Bezüger Erwachsene	4 512	3 900
Richtprämien WSH Bezüger junge Erwachsene	4 212	3 600
Richtprämien WSH Bezüger Kinder	1 056	900
Hochrechnung PV	23 285 000	17 150 000*

Tabelle 14: gesetzlichen Anpassungen

Grau eingefärbt sind neue Parameter

* Dieser Betrag enthält einen Korrekturfaktor auf Grund nicht eingereichter Anträge und weiterer Hochrechnungsungenauigkeiten von 1,15 Millionen.

Das Ausgabeziel liegt bei rund **16 Millionen** Franken.

Total berücksichtigter Bevölkerungsanteil: **27.3 Prozent**.

18. VD 17 – Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GDB 853.2)

Viele Kantone kennen in den Bereichen von anerkannten Pflegeheimen, Spitälern und Behindertenwohnheimen eine Differenzierung der Prozentsätze. Dasselbe soll in Zukunft auch in Obwalden der Fall sein. Die neu aufgelisteten Prozentsätze bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton

- anerkannten Pflegeheim 370 Prozent,
- Spital 500 Prozent oder
- Behindertenwohnheim 250 Prozent

entsprechen den Werten wie sie der Kanton Nidwalden kennt.

Zu Art. 4:

In den letzten Jahren haben die Steuergesetze geändert. Deshalb wird in Abs. 1 der Steuerwert als Netto-Steuerwert bezeichnet. Mit der neuen Bezeichnung ändert sich in den Berechnungsgrundlagen der Ausgleichskasse nichts. Der Netto-Steuerwert entspricht dem heute verwendeten Steuerwert. In Zukunft soll für die Vermögensbewertung von nicht selbst bewohnten Liegenschaften (Abs. 2) der Brutto-Steuerwert herangezogen werden. Somit werden die Aufwendungen im Rahmen der Ergänzungsleistungen etwas reduziert.

Anpassung Art. 2 und Art. 4

Entlastung ER: Fr. 50 000.--

V. Auswirkungen der Vorschläge auf die Einwohnergemeinden bzw. Rückmeldung aus dem Mitbericht

19. Auswirkung der Gesetzes- und Verordnungsänderungen der Finanzstrategie 2027+

Verschiedene Massnahmen haben eine direkte oder indirekte Auswirkung auf die Einwohnergemeinden. Eine direkte Auswirkung haben insbesondere die nachfolgenden Massnahmen:

Massnahmen	
FD8	Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Zahlungen NFA
FD 24	Auswirkungen aus Steuergesetz-Anpassung
SJD2	Aufsicht über Gemeinden & andere Körperschaften muss kostendeckend erfolgen
SJD3	KAPO: Leistungsgruppe "Signalisation und Reklamen" kostendeckend erbringen
SJD12	Rütimattli: Reduktion der Abgeltung
VD5	Reduktion der Abgeltungen ÖV um rd. 5% durch Effizienzsteigerung bei Leistungserbringern und Kürzung der Beiträge an Linien mit sehr tiefen Deckungsgrad
BKD12	Schulsportcoaches; Entschädigung durch Arbeitgeber/Gemeinden
BRD3	Nutzungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, 8% (alt 10%), Tiefbauten 7% (10%), Fahrzeuge 35% (60%), Investitionsbeiträge 10% (25%), SW 50% (60%) anpassen
BRD8	Kürzung Kantonsbeiträge an "Förderung Erneuerbare Energien"
BRD9	Kantonsbeitrag im Rahmen von Programmvereinbarungen reduzieren; Beitrag Gemeinden und Restkosten erhöhen; Partikularinteresse der Begünstigten wird zurzeit nicht adäquat abgegolten
BRD10	Abschreibungsdauer des FHG anpassen. Neu "längerfristige" Ausrichtung, z.B. Investitionsbeiträge auf 10% von heute 25%; Investitionen werden heute nicht nach der effektiven Lebensdauer abgeschrieben.
BRD11	Priorisierung Investitionen / Projekte;
BRD12	Priorisierung Investitionen / Projekte; Reduktion der Drittaufträge,

Tabelle 15: Auswirkungen der Vorschläge auf die Einwohnergemeinden

Während die Massnahme FD 8 die Zahlungen in den Nationalen Finanzausgleich neu zu einer Verbundaufgabe zwischen Kanton und Einwohnergemeinden macht, erhalten die Einwohnergemeinden aus den Steuergesetz-Anpassungen (Massnahme FD 24) mehr Mittel zur Verfügung.

Die Auswirkungen je Einwohnergemeinde dieser beiden bedeutendsten Massnahmen sind in der entsprechenden Tabelle bei den Gesetzesvorlagen ausgewiesen.

Bei den übrigen Massnahmen kann die Be- bzw. Entlastung nicht je Einwohnergemeinde eruiert werden. Die finanzielle Be- bzw. Entlastungsbewegt sich aber in einem kleinen Rahmen.

Eine Entlastung werden die Einwohnergemeinden bei den Massnahmen SJD12, BRD 3, BRD 10, BRD 11 und BRD 12 erfahren. Bei den übrigen Massnahmen werden die Einwohnergemeinden entweder direkt oder indirekt betroffen sein.

Der Kantonshaushalt wird nicht zulasten der Einwohnergemeinden ausgeglichen. Kanton und Einwohnergemeinden beteiligen sich solidarisch an der Finanzstrategie 2027+. Die gegenseitige Rücksichtnahme sichert den Erfolg.

20. Rückmeldungen der Gemeinden

Die Rückmeldung der Gemeinden ergab, dass die Obwaldner Gemeinden die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen im Rahmen eines Gesamtpaketes unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Partizipation der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich, die Steuergesetzrevision mit den Anpassungen bei den natürlichen und juristischen Personen sowie die Anpassung der Abschreibungssätze im Finanzhaushaltsgesetz. Nur das Gesamtpaket schafft die notwendige Transparenz hinsichtlich der zukünftigen Finanzstrategie des Kantons Obwalden und führt die Einwohnergemeinden zu einer finanziell verkraftbaren Belastung.

Die Gemeinden unterstützen ausdrücklich nur eine Gesamtpaket-Lösung auf Gesetzesstufe. Nur damit ist für die Gemeinden die notwendige Ausgeglichenheit gewährleistet. Sollten im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung einzelne steuerliche Massnahmen herausgebrochen werden, würden sich die Gemeinden veranlasst sehen, die Vorlage im Rahmen ihrer demokratischen Rechte zu bekämpfen.

Ebenso werden die Gemeinden die finanziellen Mehrbelastungen auf Grund der Neugestaltung des nationalen Finanzausgleichs auf die Gemeindefinanzen mit den erwarteten Mehrerträgen aus der Steuergesetzrevision analysieren, bevor sie über allfällige Steuersenkungen autonom entscheiden. Bei der Steueraufteilung der juristischen Personen würde ein neuer Verteiler von je 48% Kanton und Gemeinden und 4% Kirchgemeinden befürwortet. Dieser Änderungswunsch wurde bereits aufgenommen.

Ebenfalls fordern die Gemeinden, dass die neue Verordnung für die Beiträge der Gemeinden an den NFA vorerst auf fünf Jahre befristet werden sollte und ab dem Inkrafttreten eine begleitende Evaluation stattfinden sollte. Die Gemeinden Sarnen und Engelberg fordern, dass die Beiträge der Gemeinden an den NFA betragsmässig beschränkt werden. Ebenfalls erachten es diese Gemeinden als problematisch, dass die finanzstarken Gemeinden überproportional belastet werden. Grundsätzlich müsste der innerkantonale Finanzausgleich die finanziellen Unterschiede bei den Gemeinden reduzieren. Die Gemeinden Sarnen und Engelberg befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung die Systematik des innerkantonalen Finanzausgleichs negativ beeinflussen könnte. Bezüglich der Steuergesetzrevision schlagen zudem die Gemeinden Engelberg und Lungern vor, differenzierte Fahrkostenabzüge für die Gemeinden auszuarbeiten.

Die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes bezüglich der Abschreibungssätze solle auch für die Gemeinden gelten.

VI. Schlussbemerkung / Zeitplan

Es ist wichtig, dass die Massnahmen aus der Finanzstrategie 2027+ als Gesamtpaket (Mantelerlass) verabschiedet werden sollen. Dies vor allem im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Das Gesamtpaket schafft Transparenz. Weitere Sparprogramme und weitere Steuererhöhungen werden vermieden.

- Das Gesamtpaket ist ein Effort und deshalb besser als wiederkehrende Defizite über viele Jahre hinweg.
- Das Gesamtpaket ist glaubwürdig, weil alle wissen, woran sie sind und worauf sie sich verlassen können.
- Wird das Gesamtpaket aufgeschnürt, setzt ein Streit um Einzelinteressen ein, was eine Lösung verhindert.

Zeitplan

Aktion	Termine
Eingabefrist Anhörung Parteien/Gemeinden zu Mantelerlass	16. Januar 2018
„Spiegelung“ Anhörungsergebnisse durch Projektsteuerung	Kalenderwochen 4 und 5/2018
Regierungsrat 2. Lesung Mantelerlass; Verabschiedung zuhanden des Kantonsrats	20. Februar 2018
Kantonsrat 1. Lesung	26. April 2018
Kantonsrat 2. Lesung	25. Mai 2018
Volksabstimmung	23. September 2018

Beilagen:

- Bericht des Regierungsrats zur Finanzstrategie 2027+ zuhanden der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Mai 2017
- Beschluss über die gesetzgeberischen Massnahmen zur Umsetzung der Finanzstrategie 2027+ samt Anhängen 1 – 3
- Berechnungsbeispiele für die Aufteilung der Beiträge NFA Musterjahre 2018 bis 2020
- Modellrechnung Prämienverbilligung 2019
- Übersichtsliste Massnahmen Finanzstrategie 2027+
- Ausführungsbestimmungen über die Umsetzung der Finanzstrategie 2027+ (zur Kenntnisnahme)